Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 10. Oktober 1911. XIII. Jahrgang.

# Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur.

## I. Rechtsquellen.

Das für alle Kolonialbeamten und solche, die es werden wollen, unentbehrliche, mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts unter Benutzung amtlicher Quellen von Johannes Tesch (ständigem Hilfsarbeiter im RKolA.) bearbeitete Handbuch über Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, ist mittlerweile in fünfter, vermehrter Auflage erschienen (Berlin 1910, Verlag von Otto Salle, XVI und 488 Seiten). Unverändert geblieben ist die äußere Einteilung des Buches in die Abschnitte: Die Schutzgebiete und ihre Beamten — Von dem Zeitpunkt der Meldung der Beamten für den Dienst in den Schutzgebieten ab bis zur Ausreise — Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten — Das Ausscheiden der Beamten und sonstigen Angestellten aus dem Kolonialdienste und die Ansprüche, welche ihnen und ihren Hinterbliebenen infolgedessen zustehen, sowie die Wohltaten, welche ihnen zugebilligt werden können — Anlagen (Rechtsquellen). Im einzelnen hat jedoch der Inhalt des Buches gegenüber der vierten, im April 1909 ausgegebenen Auflage eine beträchtliche Bereicherung erfahren. Zunächst war die große Umwälzung zu berücksichtigen, welche die gesetzliche Neuregelung der Beamtenbesoldungen und der Erlaß des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 in den finanziellen und in den Rechtsverhältnissen der Kolonialbeamten herbeigeführt hat. Sodann galt es, die anderweitigen inzwischen ergangenen Bestimmungen, soweit sie das Beamtenrecht betreffen, in die Darstellung hineinzuarbeiten. Endlich hat eine Anzahl neuer Hinweise und Ausführungen von praktischer Bedeutung Aufnahme gefunden. Leider ist das im August 1910 abgeschlossene Buch bereits nicht mehr ganz auf der Höhe des gegenwärtigen Rechtszustandes. Nicht mehr verwertet werden konnte insbesondere die Kaiserl. Ausführungsverordnung zum Kolonialbeamtengesetz vom 3. Oktober 1910. Gleichwohl stellt auch diese neueste Auflage des geschätzten Werkes wiederum für alle, welche in die koloniale Beamtenlaufbahn eintreten wollen oder schon darin stehen, einen wertvollen, durch die Veröffentlichungen des Deutschen Kolonialblattes unschwer zu ergänzenden Ratgeber dar.

## II. Verfassungsrecht.

1. Eine Greifswalder Dissertation von Referendar Dr. Franz Velder (Elten, Rheinland) verbreitet sich über die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete (Greifswald 1911, Druck von Julius Abel, 88 S.). Nach einer ziemlich überflüssigen einleitenden Skizze des Erwerbs der deutschen Schutzgebiete und der Entwicklung des deutschen Kolonialrechts behandelt der Verfasser im ersten Kapitel die staatsrechtliche Kompetenz des Reiches zum Erwerb von Schutzgebieten, im zweiten ihre staatsrechtliche Natur, wie sie sich aus der Schutzgewalt als dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten ergibt. Die Kompetenz des Reiches fließt aus den Artikeln 4 und 11 der Reichsverfassung. Die auf Grund dieser Zuständigkeit geschehene Erwerbung der Schutzgebiete beruht auf den völkerrechtlichen Rechtstiteln der Okkupation und der Zession. Der Erwerb der Schutzgebiete bedeutet rechtlich den Erwerb der sog. „Schutzgewalt". Diese Schutzgewalt ist weder ein völkerrechtliches Verhältnis noch ein völkerrechtliches, staatsrechtliches oder koloniales Protektorat, vielmehr rein staatsrechtlicher Natur, und zwar identisch mit der souveränen Reichsgewalt. Als letztere ist die Schutzgewalt eine territoriale — sie erstreckt sich auf das ganze Territorium der Schutzgebiete, auch auf die Interessensphären — und unbeschränkte: weder beschränkt durch die mit den Häuptlingen bei der Erwerbung der Schutzgebiete abgeschlossenen Verträge noch durch die Rechte der Kolonialgesellschaften. Aus der Schutzgewalt ist für die territoriale Stellung der Schutzgebiete zum Reiche zu folgern: Sie sind nicht Reichsausland, sondern grundsätzlich Reichsinland, jedoch dem Reich nicht ein-, sondern angegliedert; sie bilden ein besonderes Rechtsgebiet und nehmen zur Reichsverfassung und zu den Reichsgesetzen eine eigentümliche Stellung ein. Weiterhin erörtert der Verfasser noch die Schutzgewalt in ihrer Wirkung auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Ausübung der Schutzgewalt. Der Kaiser übt sie aus. Er ist dabei grundsätzlich unbeschränkt, tatsächlich aber beschränkt durch die Reichsverfassung und das SchGG. Außer dem Kaiser wirken bei der Ausübung der Schutzgewalt noch die näher bezeichneten Zentral- und Lokalorgane mit. Der Verfasser schließt seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß ein engeres staatsrechtliches Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten hergestellt werde. Bietet die Schrift auch, wie schon diese flüchtige Inhaltsangabe erkennen läßt, inhaltlich gar nichts Neues, so wird man sie doch mit Befriedigung aus der Hand legen. Denn die tatsächlichen Angaben und die rechtlichen Ausführungen sind fast durchweg zutreffend, der Stoff wohlgeordnet, die Ausdrucksweise klar und verständlich. Irrig ist die Bemerkung (S. 83), an die Stelle des Kolonialrats seien bereits Sachverständigenkommissionen getreten. Solche Kommissionen sind allerdings vorgesehen, aber ins Leben getreten ist bis jetzt nur die „Ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung", deren erste Sitzung am 28. September 1911 stattgefunden hat. Juristisch unrichtig ist die Bezeich-

nung der sog. 50-Kilometer-Zone (um Kiautschou) als „Interessensphäre" (S. 47) und die Gründung der Kompetenz des Reiches zum Erlaß formeller Gesetze auf Artikel 4 der Reichsverfassung (S. 69). Der Streit um die Rechtsnatur der Interessensphären hat heute nur noch historisches Interesse (S. 43 ff.). Ein wirklicher und entschieden zu rügender Mangel der Schrift ist die völlig ungenügende Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. Außer zahlreichen Monographien sind dem Verfasser sämtliche Abhandlungen der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" und sämtliche neueren Dissertationen entgangen. So hätten S. 23 ff. die letzthin erschienenen Schriften betr. den Erwerb von Kiautschou, S. 36 das Buch von Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, S. 43 ff. die beachtenswerte Würzburger Dissertation von Weißmüller über die Interessensphären, S. 72 die Dissertation von Hesse über unmittelbare Reichsangehörigkeit zitiert werden müssen. Gleichwohl wird die Schrift zur Orientierung über die wichtigeren Grundfragen des Kolonialrechts einen zuverlässigen, namentlich für Studierende brauchbaren Wegweiser abgeben.

2. Patentanwalt W. Zimmerstädt (Berlin) untersucht in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 8 S. 605—607 die Stellung der Kolonien bzw. Schutzgebiete im Industrierecht. Warum nicht einfach: Kolonien?

3. Im Anschluß an eine Entscheidung des Kaiserlichen Obergerichts in Windhuk erörtert Anton Passarge in der Deutschen Kolonialzeitung (Nr. 35 vom 2. September 1911, S. 589 f.) die Frage: Wer ist Eingeborener? Daß die reinen Eingeborenenstämme bei dieser Frage ohne weiteres ausscheiden, unterliegt keinem Zweifel. Die Schwierigkeit beginnt erst bei der Mischlingsbevölkerung, den Bastards. Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. Nach der Ansicht des Obergerichts gehören Mischlinge zu den Eingeborenen, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft mit Eingeborenen. Dagegen erwerben sie durch Abstammung von einem Reichsangehörigen nicht die Reichsangehörigkeit. Der Verfasser schließt sich dieser aus den allgemeinen Verkehrsanschauungen geschöpften Auffassung des Gerichts an. Er wünscht mit dem Gericht eine gesetzliche Festlegung des Grades der Verwandtschaft, von dem ab bei rein weißer Fortpflanzung die Zugehörigkeit zur Eingeborenenrasse aufhört.

4. Nach der knappen, aber guten Bearbeitung, welche das neue Kolonialbeamtenrecht durch Franz Geller erfahren hat (vgl. Heft 7 dieser Zeitschrift, S. 560), ist für eine kurze Gesamtdarstellung des Stoffes kein Raum mehr. Lediglich eine gemeinverständliche, an das Interesse weiterer Kreise sich wendende Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften des neuen Gesetzes vom 8. Juni 1910 bildet meine Skizze: Friedrich Giese, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialbeamten, in Gesetz

und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde 12 Heft 22 S. 505—512. Nach einem Hinweis auf den geschichtlichen Werdegang der Gesetzgebung wird der Leser über Begriff und Arten der Kolonialbeamten, die Begründung ihrer Rechtsstellung, ihre Pflichten und Rechte, die Folgen der Verletzung der Amtspflicht, die Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses, endlich die Ruhegehaltsansprüche und Hinterbliebenenansprüche in tunlichster Kürze unterrichtet. Die Darstellung umfaßt etwa das, was man in der Vorlesung über den Stoff vorzutragen pflegt.

5. Eine Sondervorschrift des Beamtenrechts hat Anlaß zu weiteren Erörterungen gegeben. § 5 (51) 1 des Kolonialbeamtengesetzes bestimmt: Auf die etatsmäßigen Richter finden die Vorschriften des § 11 keine Anwendung. . . Hieraus ergibt sich der Grundsatz der Unversetzbarkeit der etatsmäßigen Richter. Eine andere Ansicht vertritt Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Friedrich Doerr (München) in der Deutschen Kolonialzeitung (Nr. 28 vom 15. Juli 1911 S. 473 f.) unter der Überschrift: Die angebliche Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter. Er führt aus: Der gemäß § 1 des KolBG. grundsätzlich für die KolB. geltende § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes wird durch § 11 des KolBG. ersetzt, aber nur soweit, als § 11 wirklich auf die KolB. anwendbar ist. Da nun § 11 gemäß § 51 auf die etatsmäßigen Richter nicht anwendbar ist, bleibt für sie § 23 Abs. 1 des RBG. in Geltung. Folglich müssen sie sich unter den dort bezeichneten Voraussetzungen die Versetzung in ein anderes richterliches Amt desselben Schutzgebietes gefallen lassen. Nicht zutreffend ist in dieser Argumentation die Behauptung, § 11 des KBG. ersetze den § 23 Abs. 1 RBG. nur teilweise; er ersetzt ihn in seinem vollen Umfange.

6. Auch Dr. jur. Haarhaus (Elberfeld) tritt in derselben Zeitung (Nr. 35 vom 2. September 1911 S. 589) für die Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter ein. Er beruft sich zunächst auf die ratio des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte. Die ratio war, die Kolonialrichter möglichst unabhängig zu stellen. Der Reichstag ist noch weiter gegangen. Er hat den Grundsatz der Unversetzbarkeit vollkommen durchführen wollen und auch durchgeführt. Sodann weist auch Haarhaus auf den (m. E. allein ausschlaggebenden) Umstand hin, daß § 11 des KolBG. den § 23 Abs. 1 des RBG. ersetzt und für das Kolonialbeamtenrecht ganz ausgeräumt hat. Folglich tritt an Stelle des gemäß § 51 KolBG. für etatsmäßige Richter nicht geltenden § 11 KolBG. nicht § 23 Abs. 1 RBG., sondern überhaupt keine Bestimmung. Daraus ergibt sich die völlige Unversetzbarkeit dieser Richter.

7. Auf die Darlegungen von Haarhaus erwidert Doerr in derselben Zeitung (Nr. 39 vom 30. September 1911, S. 653): Nochmals die angebliche Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter. Er hält an seinem nicht zu billigenden Standpunkte fest.

### III. Verwaltungsrecht.

1. Die wertvollste kolonialrechtliche Neuerscheinung des letzten Quartals ist die Schrift des durch zahlreiche Veröffentlichungen kolonialjuristischen Inhaltes bekannten Dr. jur. F. J. Sassen (Bonn) über Deutsches Kolonial-Militärrecht (Rastatt 1911, Verlag von H. Greiser, XIV und 133 Seiten), zugleich das 1. Heft des 1. Bandes einer beachtenswerten neuen, vom Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz (Rastatt) begründeten und herausgegebenen „Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien". Bildete die in der vorigen Rundschau (Heft 7 dieser Zeitschrift, S. 564) besprochene Leipziger Dissertation von Max Findeisen über das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten die erste kurze Darstellung der Materie, so stellt das Buch von Sassen die erste gründliche und erschöpfende monographische Bearbeitung dar.

Der Verfasser gliedert seinen Stoff sehr übersichtlich in sechs Abschnitte: Die Formen der kolonialen Heeresorganisation, der persönliche Militärdienst in den Kolonien, die persönlichen Sonderrechte der kolonialen Militärpersonen in Hinsicht des Strafrechts, desgleichen in Hinsicht des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Strafrechts), das Pensions- und Versorgungswesen, die Militärlasten; ein Schlußabschnitt erörtert die koloniale Gesetzgebungsreform und das koloniale Militärrecht.

Versuchen wir, den reichen Inhalt jedes dieser Abschnitte kurz zu skizzieren. Der erste beginnt mit einigen allgemeinen Ausführungen über koloniale Heeresorganisation; er berührt im einzelnen die Stellung der Militärverwaltung innerhalb der kolonialen Zentralverwaltung, die Aufgaben des kolonialen Militärs, die Trennung von Militär- und Zivilverwaltung, die Möglichkeiten kolonialer Heeresorganisation für Deutschland. Daran schließt sich eine kurze, wohl eher am Schluß des Buches erwartete Darstellung der Gestaltung des Heerwesens in den englischen und französischen Kolonien. Zur Organisation des Heerwesens in unsern deutschen Kolonien übergehend, bietet uns der Verfasser zunächst einen Abriß der geschichtlichen Entwicklung in den afrikanischen Kolonien und in Kiautschou, sodann ein Bild der heutigen Organisation. Dabei wird unterschieden zwischen den Schutztruppen in den afrikanischen Kolonien (deren Zentralinstanz, Lokalorganisation, Verwaltungsangelegenheiten und Stärkeverhältnisse besprochen werden), den Marineteilen in Kiautschou (Besatzung von Kiautschou, Fortifikation von Tsingtau, Stammformationen in der Heimat) und den Polizeitruppen in Togo, in Kamerun und in den Südseekolonien. — Beim persönlichen Militärdienst in den Kolonien wird der Militärdienst kraft freiwilliger Übernahme und der Dienst als Schutztruppenbeamter betrachtet. Ersterer ist verschieden geregelt bei den afrikanischen Schutztruppen (hier wiederum verschieden für Weiße und Farbige) und bei den Marineteilen in Kiautschou. Schutztruppenbeamte sind „die in den Schutztruppen für deren Bedürfnisse dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter der obersten mili-

tärischen Verwaltungsbehörde der Kolonien stehenden Beamten". Sie sind sämtlich Militärbeamte und haben mithin Militärrang. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Kolonialbeamtengesetz. Eine allgemeine Wehrpflicht gibt es in den Kolonien nicht, wohl aber eine Wehrrecht, d. h. ein Recht der Reichsangehörigen, die Dienstpflicht statt beim Heere oder in der Marine in den Schutztruppen zu genügen. Besonders geregelt ist die Dienstpflicht Nichtdeutscher auf Grund vertraglicher Abmachung. — Der Abschnitt über die persönlichen Sonderrechte der kolonialen Militärpersonen hinsichtlich des Strafrechts enthält das deutsche koloniale Militärstrafrecht. Es ist verschieden für die weißen Schutztruppenangehörigen und die Angehörigen der Kiautschoubesatzung einerseits, für die farbigen Schutztruppenangehörigen anderseits. Der Verfasser legt für beide Gruppen die Vorschriften des materiellen Strafrechts, des strafgerichtlichen Verfahrens (der Gerichtsverfassung, des Verfahrens selbst), des Disziplinarstrafrechts und (für die Weißen außerdem) des Ehrenstrafrechts eingehend dar. — Er wendet sich sodann zur kurzen Darstellung der persönlichen Sonderrechte der Schutztruppenangehörigen hinsichtlich des sonstigen öffentlichen, sowie des bürgerlichen Rechts. Er stellt fest, daß die Lösung der Frage nach der staatsbürgerlichen Sonderstellung auf diesen Gebieten der Willkür der Praxis überlassen ist, daß hier eine Lücke der kolonialen Rechtsetzung klafft, die allem Anschein nach bisher vollständig übersehen worden ist. Nur wenige Spuren kolonialer Sonderrechtsbildung, die sich mit der Ausnahmestellung der Schutztruppenangehörigen auf bürgerlich- und öffentlich-rechtlichem Gebiete befassen, sind vorhanden. Es handelt sich dabei entweder um Übertragungen mutterländischen Militärsonderrechts auf die Kolonie, oder um eigens für die Angehörigen der Kolonialtruppen neu geschaffene Bildungen. — Genau geregelt ist dagegen das Pensions- und Verordnungswesen. Die Versorgung der Schutztruppenangehörigen richtet sich nach den beiden Reichsmilitärpensionsgesetzen vom 31. Mai 1906 und § 52 des KolBeamtGes., die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Schutztruppenangehörigen nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Der Verfasser erläutert die einzelnen Bestimmungen über die Versorgung der Schutztruppenoffiziere, der Schutztruppenbeamten, der Personen der Unterklassen der Schutztruppen, ferner über die Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Schutztruppen, der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen der Schutztruppen. Für die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen gelten jetzt die einschlägigen Vorschriften der Militärpensionsgesetze. — Die Militärlasten, d. h. die gesetzlichen Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht, haben in den Kolonien eine grundsätzliche Regelung bisher nicht gefunden, selbst nicht partikularrechtlich. — Von besonderem Interesse sind noch die Schlußbemerkungen des Verfassers über die Behandlung des kolonialen Militärrechts bei der bevorstehenden Kolonialrechtsreform. Eine Einbeziehung der kolonialen Wehrverfassung in das zu schaffende koloniale

Grundgesetz lehnt er, wohl mit Recht, ab. Ein besonderes Schutztruppengesetz ist als Grundlage des kolonialen Militärrechts beizubehalten, aber auf eine breitere Basis zu stellen. Dagegen ist die Regelung des gesamten kolonialen Militärrechts im Wege des Gesetzes weder möglich noch wünschenswert. Zu erstreben ist eine Zentralisation des Verordnungsrechts in der Hand des Kaisers und eine größere Vereinheitlichung auch der kolonialmilitärrechtlichen Rechtssätze. — Im Anhang zur Schrift werden uns die Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen und die Besoldungen der kolonialen Militärpersonen nach den Etats für 1910/11 mitgeteilt.

Das Buch stellt eine außerordentlich verdienstvolle Leistung dar. Vollständigkeit des Materials, sichere Beherrschung des Stoffes, sachgemäße und übersichtliche Einteilung, wissenschaftliche und doch gemeinverständliche Darstellungsweise zeichnen es aus. Nicht nur den Juristen, sondern namentlich auch kolonial- und weiteren militärischen Kreisen wird die Schrift schätzenswerte Dienste leisten. Nur einem, aber nicht an den Verfasser gerichteten Bedenken sei zum Schluß Ausdruck gegeben. Die äußere Ausstattung der neuen Sammlung ist zu zierlich; namentlich der winzige Druck der Anmerkungen stellt an das Auge des Lesers ungewöhnliche, die Lektüre und das Studium ganz erheblich beeinträchtigende Anforderungen. Hoffentlich entschließt sich der Verlag dazu, diesem Übelstand bei den nächsten Heften der Sammlung abzuhelfen.

2. Rechtsanwalt Dr. E. Lübbert (Lüderitzbucht) erörtert in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 9 S. 715—735 die Fragen: Sind die vom Reichskanzler, vom Reichskolonialamt und von den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundstücken oder das Bergwerkseigentum abweichend vom Deutschen bezw. Preußischen Recht geregelt werden, gültig? Ist insbesondere die sogenannte Sperrverordnung vom 22. September 1908 gültig? Es ist von besonderem Interesse, hier einmal die Rechtsauffassung eines die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennenden Juristen zu hören.

3. Eine Spezialfrage aus dem südwestafrikanischen Bergrecht behandelt Geh. und Oberbergrat Prof. Dr. Adolf Arndt (Königsberg) im Septemberheft 1911 der „Kolonialen Rundschau" (S. 540—543). Er prüft den Rechtscharakter der Bergwerksabgaben der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und stellt im Gegensatz zur Auffassung südwestafrikanischer Gerichte fest, daß sowohl nach der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 als auch nach der einen Rechtsbefehl und keine bloße Deklaration darstellenden Verordnung des Reichskolonialamts vom 26. Februar 1909 die an die Deutsche Kolonialgesellschaft zu zahlenden Bergwerksabgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

4. Nicht unerwähnt bleiben mag in dieser Rundschau eine wenigstens indirekt auch den Juristen interessierende Berliner philosophische Dissertation von Dr. Paul Leutwein über die Leistungen der Regierung in der südwestafrikanischen Land- und Minenfrage (Koloniale Abhandlungen, Heft 42—46, Berlin [1911], Wilhelm Süsserott, 130 S.). Die volkswirtschaftliche Darstellung untersucht die Finanzpolitik der Regierung in der bezeichneten Frage. Auf die Ausführungen zur Landfrage braucht hier nicht eingegangen zu werden. Bei der Erörterung der Minenfrage schildert der Verfasser zuerst die bergrechtliche Entwickelung bis zur Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905, sodann die Rechtslage in den schürffreien Gebieten und in den Sperrgebieten (im Diamantensperrgebiet und in den anderen Sperrgebieten), endlich die finanziellen Ergebnisse der Bergverwaltung nach den Etats. Die Dernburgsche Verwaltung hat nach seiner Ansicht die Minenfrage nicht nur der Lösung nicht näher geführt, sondern noch unklarer gestaltet. Ob diese Auffassung zutrifft, ist hier nicht nachzuprüfen.

### IV. Rechtspflege.

1. Es ist immer von großem Wert, wenn in den Kolonien selbst zu kolonialrechtlichen und namentlich kolonialrechtspolitischen Fragen Stellung genommen wird. Besonderem Interesse werden daher die Ausführungen begegnen, die der Oberrichter unserer Kolonie Kiautschou, Dr. Crusen (Tsingtau), in der „Kiautschou-Post“ (Nr. 18 vom 7. Mai 1911, S. 341—348) über die Reform der kolonialen Gerichtsverfassung macht. Der Verfasser will als praktischer Kolonialjurist vom Standpunkt des Praktikers einen Beitrag zur Reform der Schutzgebietsgesetzgebung liefern. Einige Bemerkungen ganz allgemeiner Natur werden vorausgeschickt. Wichtiger als Schnelligkeit ist die Gründlichkeit der Reform. Zu fordern ist nicht eine Kodifikation, sondern eine allmähliche Reform durch Einzelgesetze nach Maßgabe des Bedürfnisses. Nicht lebhaft genug kann man dem Verfasser in dem Wunsche beistimmen, daß klare Gesetze ohne überflüssige Verweisungen geschaffen werden. Im Interesse der Rechtseinheit ist das heimische Recht möglichst beizubehalten, soweit nicht die tatsächlichen Verhältnisse unbedingt Ausnahmen erfordern. Die Hauptdarstellung ist einem der wichtigsten Probleme der Kolonialgesetzgebung, der Ausgestaltung der Gerichtsverfassung, gewidmet. In erster Linie verlangt der Verfasser Unabhängigkeit der Rechtspflege, insbesondere Trennung von Justiz und Verwaltung, sowie Unabhängigkeit der die Rechtspflege ausübenden Beamten von den lokalen Verwaltungsbeamten. Der Staatsanwalt soll, wie bisher, nebenamtlich bestellt werden, aber die Mitwirkung in Zivilprozessen übernehmen. Die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung hat sich in der bisherigen Form, speziell in Kiautschou, bewährt. Ein zur Lösung wohl noch nicht ganz reifes Problem bildet die Stellung der Rechtsanwaltschaft. Die Vorschriften über die Zuständigkeit und den Instanzenzug sind in der Hauptsache beizubehalten. Be-

sonders beachtenswert sind die Vorschläge des Verfassers zur Errichtung des Obersten Kolonialgerichtshofs. Die auf genauester Sachkenntnis beruhenden Ausführungen Crusens werden bei der Inangriffnahme der Kolonialrechtsreform sorgfältig zu beachten sein.

2. Den Entwurf des Gesetzes über den Reichs-Kolonial- und Konsulargerichtshof bespricht Oberrichter Dr. Crusen (Tsingtau) in der „Kiautschou-Post" (Nr. 4 vom 22. Januar 1911) im Anschluß an die Schrift von Prof. Dr. Perels: Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes, Hamburg 1910. Vgl. auch Tsingtauer „Neueste Nachrichten" Nr. 12 vom 14. Januar 1911, Nr. 13 vom 15. Januar 1911.

3. Im Augustheft 1911 der „Kolonialen Rundschau" (S. 472—481) äußert sich Rechtsanwalt Dr. Albert Holländer (Hamburg) über die Änderungen, welche der Gesetzentwurf über den Kolonial- und Konsulargerichtshof nach der Kommissionsvorlage des Reichstages erfahren hat. Wie der „Bericht" erkennen läßt, hat die Kommission den Gegenstand gründlicher behandelt, als die Regierungsvorlage es getan hatte. Sie traf folgende Abänderungen. Sie gab dem Gericht die Bezeichnung: Oberstes Kolonial- und Konsulargericht. Ein vom Verfasser mit Recht als bedenklich bezeichneter Ausweg wurde in der Frage der Zuziehung von Verwaltungsbeamten als nebenamtlichen Richtern getroffen. Die Revision an den Kolonial- und Konsulargerichtshof soll in den (näher bezeichneten) wichtigeren Sachen nicht gemäß Anordnung des Kaisers, sondern unbedingt stattfinden. Die Gerichtskosten sollen im Beschwerdeverfahren doppelt, sonst wie beim Reichsgericht erhoben werden. Neu ist endlich die Ermächtigung des Kaisers, den Gerichtshof an die Stelle des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete treten zu lassen. Der Verfasser hält eine nochmalige gründliche Prüfung der wichtigsten Fragen (über Sitz und Organisation des Gerichts) im Plenum für unerläßlich.

4. Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Fr. Doerr (München) gibt in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 8 S. 614—635 eine dankenswerte Übersicht über das geltende Deutsche Kolonial-Zivilprozeßrecht, zunächst für die Weißen, sodann für die Farbigen.

5. Eine kurze, aber für die Wissenschaft wie für die Praxis gleich verdienstvolle Untersuchung bietet die kleine Studie des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters am Seminar für Öffentliches Recht und Kolonialrecht Dr. Ernst Radlauer (Hamburg) über den Umfang der Geltung des preußischen Rechts in den deutschen Schutzgebieten. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten 28 1910. Hamburg 1911, Kommissionsverlag von Lucas Gräfe & Sillem, 9 S. Der Verfasser legt dar, daß der Umfang der Geltung des preußischen Rechts (vgl. § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 Kons.-Ger.-G.) im Privatrecht, im Prozeß- und Konkursrecht und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ziemlich geringfügig ist. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die in Betracht kommen-

den preußischen Vorschriften zum Teil durch Reichsrecht oder besonderes Schutzgebietsrecht ersetzt sind, zum Teil Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten mangelt. Die Aufzählung der einzelnen für die Kolonien anwendbaren Vorschriften umfaßt eine Reihe von Bestimmungen des Privatrechts, des Zivilprozeßrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und betr. Kostensachen. Im Handels- und Konkursrecht ist nichts zu vermerken. Da sich somit die Geltung des preußischen Rechts schon gegenwärtig nicht mehr auf ganze Gesetze erstreckt, sondern nur einzelne zerstreute Vorschriften zur Anwendung kommen, schlägt der Verfasser vor, die Einführung des preußischen Rechts durch die Beauftragung des Kaisers mit dem Erlaß der erforderlichen Vorschriften zu ersetzen, zum mindesten aber den Kaiser zur Abänderung der Gesetze auf allen dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten zuständig zu erklären. Ein kleines Versehen ist S. 2 unterlaufen, wo die Daten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (30. Mai 1908) und des Gesetzes über das Verlagsrecht (19. Juni 1901) vertauscht worden sind.

6. Der im Jahre 1910 vom Reichstage abgelehnte, aber erneut eingebrachte Gesetzentwurf über die Ausgabe kleiner Aktien im Kiautschougebiet und in den deutschen Konsulargerichtsbezirken Chinas ist in der Zeitschrift „Die Bank" vom 5. Mai 1911 recht ungünstig kritisiert worden. Gegen die hier erhobenen Angriffe wendet sich Oberrichter Dr. Crusen (Tsingtau) in der „Kiautschou-Post" (Nr. 33 vom 20. August 1911, S. 139—141) unter der Überschrift: Das Schicksal des neuen Entwurfs über die „kleinen Aktien". Er weist darauf hin, daß die deutschen Erwerbskreise Ostasiens die Möglichkeit der Ausgabe von kleinen Aktien brauchen, um die Aktien in Ostasien selbst leicht unterzubringen und weiter zu veräußern. Vgl. auch die Ausführungen desselben Verfassers in Nr. 34 des „Ostasiatischen Lloyd". Privatdozent Dr. Friedrich Giese, Bonn.

# Der Faserkongreß mit Ausstellung in Soerabaia 1911.

Am 3. Juli 1911 abends wurde im Theatergebäude von Soerabaia der Kongreß eröffnet. Ein zahlreiches Publikum, darunter einige Damen, füllten den Saal. Die ausländischen Delegierten hatten in der Direktionsloge Platz genommen.

Der Ehrenvorsitzende des Kongresses, Direktor des Landbau-Departements, Herr Loring, hielt die Eröffnungsrede, in welcher er folgendes ausführte:

Zunächst sprach er seinen Dank aus an den Delegierten Hollands, den Residenten und Assistent-Residenten von Soerabaia, den Vorstand des Landbau-Syndikats von Niederl. Indien und die Delegierten anderer Länder für das Interesse, das sie dem Kongreß gewidmet.

Sprecher wies darauf hin, daß vor etwa 5 Jahren beim Niederl. Ind. Landbau-Departement der Plan angängig gemacht wurde, um über Faserpflanzen ein besonderes Studium zu machen, und zwar nicht allein über Faserpflanzen, welche bereits in Niederl. Indien bestanden, sondern auch über solche, von denen noch wenig oder nichts kultiviert wurde.

Besonders dem Einfluß von Prof. Treub ist es zu verdanken, daß unmittelbar darauf ein Ingenieur der Chemie engagiert wurde und von Regierungs wegen unterstützt die Studien einen Anfang nehmen konnten. Hierdurch veranlaßt, wurde auch von privater Seite der Sache nähergetreten, und da die Besprechungen von seiten des Vorsitzenden des Landbau-Syndikats mit den Sachverständigen günstig ausfielen, kam man überein, den geplanten Faserkongreß zu veranstalten und eine Faser-Ausstellung und die dafür in Frage kommenden Faserbereitungsmaschinen, welche an Ort und Stelle vorgeführt werden sollen, damit zu verbinden. Letztere deshalb, weil bei Gegenüberstellung von Theorie und Praxis Lehren gezogen und, was die Bereitungsmaschinen anbetrifft, die auf diesem Gebiete vorhandenen Mißstände oder Nachteile durch zweckentsprechende Abänderungen verbessert werden könnten.

Die Faserkultur ist in hiesigen Landen vorerst noch im Aufblühen. Seit Jahren werden Baumwolle und Kapok kultiviert, doch nur oberflächlich. Die

Kultur von Manila- und Sisal-Hanf ist noch sehr gering und es beträgt die totale Anpflanzung von

Manila ca. 2600 bouws*)
Sisal ca. 9000 „

Redner wies darauf hin, daß die Faserkultur sowohl mit Hinsicht auf europäische als inländische Verwertung noch bedeutend ausgedehnt werden kann und ist davon überzeugt, daß die Faserausstellung dazu beitragen wird, einen besseren Begriff dieser Kultur herbeizuführen.

Sodann wies Redner auf die vielen Mühen, einen Kongreß und eine Ausstellung zu inszenieren, hin, was besonders in den Tropen der Fall sei. Nur der kräftigen Mitarbeit seitens des hiesigen Komitees, desjenigen in Holland und der Mitwirkung von privater Seite ist es zu verdanken, daß der Kongreß und die Ausstellung das geworden seien, was sie sind. Ein großer Dank gebühre dem Vorsitzenden des Komitees hier, Herrn Ottolander, welcher seine ganze Kraft in den Dienst dieses Unternehmens gesetzt. Redner glaubt deshalb, daß es allerseits angenehm sein wird, zu hören, daß Ihre Majestät die Königin der Niederlande für dieses Verdienst Herrn Ottolander den Rang eines Offiziers des Ordens von Orange-Nassau verliehen hat.

Sodann bewillkommnet Redner die ausländischen Gäste in ihren Sprachen und erklärt somit den Kongreß für eröffnet.

Nachdem die ausländischen Delegierten für den Willkommengruß gedankt, wurden durch den Vorsitzenden die zur Versendung in Aussicht genommenen Telegramme und die, welche empfangen wurden, verlesen und somit war die Einleitung des Kongresses beendet. Als erster Punkt des Programms stand nun die Bekanntgabe der Preise und Diplome. Doch da die Jury, durch verschiedentliche zu späte Einsendungen mit ihrer Arbeit nicht fertig geworden, wurde diese Bekanntgabe auf einen späteren Tag verlegt.

Es kommt sodann Herr De Kruyff, Abteilungschef der bakteriologischen Abteilung des Landbaudepartements zum Wort und derselbe gab eine allgemeine Übersicht über Faserstoffe, wovon hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt werden, da die einzelnen Kulturen späterhin noch besprochen werden sollen.

Es wird zunächst die Verschiedenartigkeit bei der Bereitung besprochen, wobei man zu der Überzeugung kommen muß, daß das Ideal der Bereitung noch lange nicht gefunden ist.

Kapok ist ein bedeutender Handelsartikel, zumal die Kerne ebenso Verwendung finden und die Bereitungsmethode eine einfache ist, da die Kerne von den Fasern gesondert sind.

Im Jahre 1910 wurden von Java 8000 Tonnen gereinigter Kapok ausgeführt, welcher auf dem Markte einen guten Namen hat. Der Baum in Java liefert gegen die in Britisch-Indien ein bedeutend besseres Produkt. Die

*) 1,7 engl. acres.

hohen Preise, für Javakapok erzielt, haben zur Folge gehabt, daß auch andere Länder sich die Kultur dieses Kapok zugelegt haben, und als Hauptkonkurrenten treten die deutsch-afrikanischen Kolonien auf.

Togo hat gegenwärtig bereits 123 000 tragende Bäume, und auch in Neu-Guinea hat man mit dieser Kultur begonnen.

Katoen-Baumwolle wird seit Jahrhunderten bereits gepflanzt, doch erst in späterer Zeit exportiert.

Die Vereinigten Staaten von N.-A. sind die größten Produzenten.

Auch hierbei wird die Saat mitverkäuflich, indem das hieraus gepreßte Öl ein verlangter Artikel ist.

Widoeri wächst wild. Das Produkt holte in letzter Zeit gute Preise und wurde vornehmlich nach Amsterdam und Hamburg ausgeführt. Das Produkt wird gebraucht zur Vermengung mit Kapok, um demselben mehr Glanz zu geben. Einigen deutschen Industrieunternehmungen ist es bereits geglückt, diese Mischung von Kapok und Widoeri zu spinnen.

Jute, die Volkskultur von Bengalen, wodurch Millionen den Eingeborenen zugute kommen, läßt sich erwiesenermaßen auf Java nicht kultivieren, anscheinend ist das Klima hierfür nicht geeignet, auch ist die Produktion mit hohen Kosten für Düngung der Kultur verbunden und daher wahrscheinlich nicht rentabel.

Manila, Sisal, MauritiusHanf und Neu-Seeländisch-Flachs.

Zuletzt genannter Artikel wurde von Regierungs wegen in Nieuw-Zeeland sortiert und die einzelnen Sorten (Ballen) mit einer offiziellen Marke versehen. Auf diese Weise war der Käufer vor Enttäuschungen geschützt.

Anders ist es mit dem nach Amerika verkauften Sisalhanf. Dieweil die ersten Sendungen gut ausfielen, waren die späteren inferieur. Von einem Kauf nach Muster war denn auch keine Rede.

Die wichtigste Taufaser war Manila, wovon die Philippinen mit 170 000 Tons Hauptproduzenten sind. Java lieferte nur einige hundert Tons. Die Bereitung geschah hauptsächlich mit der Hand, und Versuche, maschinelle Bereitung einzuführen, hatten nur geringen Erfolg.

Sisal wurde früher nur in Mexiko und Yucatan angetroffen, während er jetzt in allen tropischen Ländern gepflanzt wird. Die wichtigsten Produzenten sind: Deutsch-Ostafrika, Java, Philippinen, Deutsch-Neu-Guinea und Bahama-Inseln. Die Bereitung von Sisal geschieht auf maschinellem Wege. Das Produkt Javas hatte auf dem Londoner Markt denselben Wert wie anderweitiges Produkt.

Redner weist noch auf die Bedeutung der Kokosfaserbereitung hin und gibt sodann nachstehende Ziffern, welche für die Fasernindustrie Javas sprechen:

Im Jahre 1910 wurden an Kapok, Baumwolle und Rotten allein 50 000 Tons exportiert. Der Export an fertiger Ware (Matten, Hüte usw.) hatte

einen Wert von 12 Millionen Gulden.

Von großem lokalen Interesse ist auch die sog. Klein-Industrie. So brachte die Bearbeitung der Mattenbinse ca 76 000 fl. und die der Pandan-Matten ca. 115 000 fl. der inländischen Bevölkerung ein.

Hierauf schloß die Eröffnungssitzung, um am nächsten Tage mit den Besprechungen der einzelnen Kulturen fortzufahren.

**Sisalhanf.** Vortrag des Herrn E. de Kruyff.

Diese Kultur hat sich, durch hohe Preise veranlaßt, stark ausgedehnt. Das Produkt wird vornehmlich für die Taufabrikation verwandt und zum Teil auch bei der Säcke- und Hutfabrikation gebraucht.

Die größten Produktionsländer sind Yucatan, Deutsch-Ost-Afrika, Java, Hawaï, Deutsch-Neu-Guinea, Haïti und Philippinen.

Vor allem in Deutsch-Ost-Afrika nimmt die Ausfuhr stark zu und ist bereits bis auf 6971 Tons gestiegen, dieweil Java im Jahre 1910 nur 1000—1500 Tons ausführte. In Java sind gegenwärtig 8748 bomos bepflanzt, wovon die Produktion über einige Jahre auf ca. 8000 Tons geschätzt wird.

Im allgemeinen klagt man in Europa über ungleiche Qualität des Javaprodukts. Auch findet man es störend, daß Einschreibungen und Auktionen in Amsterdam stattfinden, da das Produkt danach nach Hamburg verschifft werden muß.

Hierauf wurde ein Brief des Herrn Schricke über Musafasern verlesen, was Veranlassung gab, zu eingehender Besprechung der Praxis überzugehen. Herr Sch. schreibt u. a., daß bei einem Preise von 280 fl. per Tons die Kultur auf Java noch lohnend ist. Er schätzt die Durchschnittsproduktion per bomo auf 1300 Kilo Faser und den Gewinn nach Abzug von Bereitungskosten, Abschiff., Verwaltungskosten und Abschreibung auf Abnutzung der Maschinen auf 120 fl. per bomo. Dieser Gewinn muß steigen bei Verbesserung der Maschine, und wenn man von der inferieuren Faser aus dem Bast mehr Gewinn ziehen kann. Auf der Anpflanzung Kali Telepak bekam man im Jahre 1910 folgende Ziffern:

Anpflanzung 88 bomo, Ernte 166¾ Tons oder durchschnittlich 2 Tons per bomo.

Verkaufspreis in Europa 286.50 fl., Selbstkostenpreis per Tons 175 fl., Gewinn ca. 110 fl. per Tons oder 220 fl. per bomo.

Es wurde hierauf eine Kommission ernannt, welche die Rentabilitätserfordernisse der Sisalkultur auf Grund des vorliegenden Materials näher umschreiben sollten und hierüber Bericht erstatten.

**Javajute** (hitiscus canatinues). Referent: Herr Zegers Ryser, Landbau-Adviseur.

Das Vaterland dieser Pflanze ist Vorder-Indien, speziell Deccan.

Die Faser der H. C. liefert eine allen Anforderungen entsprechende Faser

und kann für Java die Veranlassung geben zu einer bedeutenden Industrie, deren Fabrikate hierzulande Absatz finden dürften.

Die Zuckerfabriken Javas brauchten im Jahre 1910 für einen Wert von 3 250 000 fl. an Jutesäcken, und es dürfte einen großen Vorteil für Java bedeuten, wenn man dieses Geld im Lande halten könnte.

Java-Jute wächst sehr schnell und kann nach ca. 100 Tagen, vom Säen abgerechnet, bereits geerntet werden.

Die höchste Ziffer auf Java war, wie verlautet, 20 picol (à 61,76 Ko.) trockene Faser per bomo. Der Marktpreis stellt sich auf 20 fl. per picol trokkene Faser. Auch als Rohrpackung bei Pumpen hat Jute sehr gut entsprochen. Die Kosten der Anpflanzung stellen sich auf ca. 60 fl. per bomo, was jedoch zu minimal erschien und von interessierter Seite widersprochen wurde. Siehe Schlußbericht der Kommission.

**Poeroen-Faser** (danan). Referent Herr Elenhaas aus Borneo.

Aus dieser Faser (Binse) werden die in Java gebräuchlichen Tabaksmatten verfertigt. Die Faserpflanze wird in Martapoera und Amoentai kultiviert. Die gegenwärtige Anpflanzung ist ca. 2000 bomos groß. Sie ist ein Moddergewächs und hat demgemäß viel Wasser nötig. Referent gab nun eine ausführliche Beschreibung über die Pflanzungs- und Bereitungsmethode und teilte folgende Ziffern mit: Per bomo erhält man genug Fasern, um 7500 Matten anfertigen zu können. Die Matten stellen sich auf 5—5½ Cent Verkaufs- und 2½ Cent Selbstkostenpreis.

Die Produktion in S.-O.-Borneo beträgt jährlich 12½ Millionen Stück, wovon für ca. 670 000 fl. an Produkt ausgeführt wird. Es dürfte empfehlenswert sein, den Ankauf der Matten an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, um dadurch die Qualität, welche jetzt viel zu wünschen übrig läßt, zu verbessern.

**Mendong.** Referent: Herr Johan aus Kedoe.

Auch diese Pflanze ist ein Moddergewächs, das auf stark bewässerten — sawahs — Reisländereien kultiviert wird. Man unterscheidet zwei Sorten — nämlich mendong goudah und mendong dalem. Die Matten werden ebenso in zwei Sorten geliefert, nämlich männliche*) (starke) und weibliche*) (weniger stark).

In Sapoeran werden jährlich ca. 250 000 Matten verhandelt, wobei der inländischen Bevölkerung ca. 75 000 Gulden zufließen.

Hiervon kostet das Material ca. 40 000 fl., so daß 35 000 fl. als Brutto-Gewinn gerechnet werden kann. Allerdings muß sich die Bevölkerung mit ca. 1 Cent per Stunde Lohn zufriedengeben.

Pandanmatten werden ausschließlich in Kedoe verfertigt. Das Rohmaterial wird aus den wild wachsenden Pandanblättern gewonnen. Die

*) Im Verkehr mit den Eingeborenen gebräuchlich.

Produktion ist von geringer Bedeutung, ebenso wie die von der Gebongpalme, deren Faser sich teilweise auch zu Netzen verarbeiten läßt.

**Kapok.** Referent: Herr G. F. J. Bley aus Selokatan gab einen Überblick über die Kultur bis in die kleinsten Details, und es würde zu weit führen, diese Ausführungen hier niederzuschreiben. Für Interessenten sei deshalb verwiesen auf: De Kapokkultuur op Java — G. F. J. Bley, Kapokkultuur — Ch. Mac Gillavry, De Kapokhandel — W. de Cocq Buning, empfehlenswerte Werke über diese Kultur, Verlag von Führi u. C. Soerabaia.

Im allgemeinen ist man der Überzeugung, daß die Zunahme der Ausfuhr aus Konkurrenzländern, Dank sei der guten Qualität, Javakapok unter den am höchsten bezahlten Kapoksorten stehen wird.

Zum Schluß besprach noch Herr Mac Gillavry die Kultur auf europäischen im Gegensatz zu inländischen Pflanzungen. Seit 50 Jahren kamen auf den meisten Kaffeeplantagen Mitten Javas Kapokbäume vor, aber erst in den letzten 20 Jahren hat man dieser Kultur mehr Beachtung geschenkt. Alle Anpflanzungen von Kapok zusammen genommen betragen in Niederl.-Indien rund ca. 41 000 bomos.

**Rameh.** Referent: Herr H. C. Bluntschli, Direktor Mitten Sumatra My in Siak.

Referent gab zunächst eine Übersicht über die Eigenschaften der Pflanze. Rameh wurde s. Zt. durch Baumwolle verdrängt, trotzdem das Interesse für die Faser bei der Textilindustrie bestehen blieb. Trotzdem auf Unternehmungen in dieser Kultur ca. 100 Millionen Franken verloren, bleibt die Nachfrage bestehen. Für Kulturzwecke eignet sich bohemeria nivea am besten. Rameh wächst in verschiedenen Ländern auf ebenso verschiedenen Böden und in ebensolchem Klima. Auf hartem Kleiboden oder trockenem Sandboden will die Pflanze jedoch nicht gedeihen.

Nach den großen gemachten Versuchen ist als feststehende Tatsache anzunehmen, daß man auf allerlei Widerwärtigkeiten gefaßt sein und die denkbar größten Vorsichtsmaßregeln treffen muß. Es muß bei Bereitung der Faser darauf Bedacht genommen werden, daß Rameh nicht durch einfaches „rotten" bereitet werden kann. Nachstehende 3 Hauptsorten der Pflanze kommen bisher für die Textilindustrie in Frage: 1. Rhea in Brit.-Indien, 2. Chinagras in China, 3. Rameh in Sumatra. Die letzte Art wird für eine Kultur in Niederl.-Indien empfohlen.

Auch hierüber wird eine Kommission zur Feststellung der Rentabilitätsziffern gewählt.

**Ananas-Faser.** Referent: Herr Bluntschli von Siak.

In Ost-Asien wird in verschiedenen Ländern Ananasfaser gesponnen, auf auf den Philippinen besteht eine Kultur hierin. Auf Sumatra hat Referent einen großen Versuch gemacht. Er kaufte von den Malayen 66 800 Kilo

Blätter auf für 20 Cent per 100 Kilo, mit Bringerlohn 25 Cent. — Die Blätter wurden mit einer gewöhnlichen Faure-Maschine entfasert und es entstanden an Unkosten 0,10½ fl. per Kilo Faser. Die Totalunkosten betrugen 0,20 fl. per Kilo trockene Faser. Der Ertrag hierfür betrug 1559,80 Kilo, wofür in London 360,— fl. per 1000 Kilo (36 Cents per Kilo) bezahlt wurde. Eingesandt waren verschiedene Webstoffe von den Philippinen. In der Schweiz werden von dieser Faser Damenblusen gefertigt, die sehr gesucht sind.

Die Faser darf nicht an der Sonne getrocknet werden. Es besteht noch keine gute europäische Entfaserungsmaschine für diese Kultur. Referent meint, daß die Kultur ebenso belangreich werden kann als z. B. die Kapokkultur.

**Kokos-Faser.** Referent: Regent von Karang Ajar.

Kokos wird zu verschiedenen Zwecken verwandt. In seiner Regentschaft sind die erhaltenen Fasern nicht länger als 25—34 Zentimeter. Der Gewinn bei der inländischen Bereitungsmethode ist sehr gering. Nach seiner Berechnung waren Ende 1910 1 164 403 Kokosnüsse, wovon einer Fabrik etwa 58 Millionen Stücke Kokosbast zur Verarbeitung zufließen würden. Die Einrichtung einer solchen Fabrik würde eine Wohltat sein. Vom Holländischen Sachverständigen wurde indessen der Kokos-Faser in Indien eine Zukunft zugesprochen.

Bevor ich nun zu einer Beschreibung der Fasermaschinerien, welche unter Rubrik „Ausstellung" behandelt werden, übergehe, lasse ich die Schlußfolgerungen auf Rentabilität der einzelnen Kulturen, durch die verschiedenen Kommissionen ausgebracht, hierunter folgen.

**Sisalhanf** (agave sisalana und cantula).

1. Die Kultur von Sisal und Cantula ist auf Java nicht rentabel, falls der Boden einen billigen Transport des Rohmaterials nicht zuläßt.
2. Sie ist ebenso nicht rentabel auf armem Boden und in kaltem Klima, falls die Produktion unter 500 Kilo per bomo fällt.
3. Sie kann noch mit Vorteil betrieben werden auf Gründen mit kleinem Humusgehalt, auf denen andere Kulturen wie Kaffee nicht mehr gedeihen. Bedingung aber ist, daß die Gründe gut durchlassen und das Terrain nicht höher als 1200 Fuß unter dem Meeresspiegel gelegen ist.
4. Am vorteilhaftesten ist die Kultur auf solchen Ländereien, auf welchen auch andere Kulturen gedeihen und betrieben werden, wodurch man zu Zeiten einer niedrigen Marktlage nicht gezwungen ist, mehr zu ernten als die Anpflanzung es zuläßt. Als Zwischenkultur ist Sisal nicht zu empfehlen, ebenso ist eine andere Kultur zwischen Sisal nicht wünschenswert. Bepflanzung des Bodens mit niedrig bleibenden Leguminosen ist für eine fortgesetzte Kultur erforderlich.

5. Wünschenswert ist ein solches Terrain, auf welchem sich eine Zentralfabrik mit systematischen Feldbahnen in Anwendung bringen läßt.
6. Ein System von lokalen Fabriken auf die Pflanzung verteilt, ist nur dann anzubefehlen, wenn große Terrainhindernisse eine Zentralisation ad 5 nicht zulassen und durch hohe Transportkosten des Rohmaterials letztere unrentabel machen.
7. Bei einer Produktion von über 200 Tonnen trockene Faser per Jahr sind automatische Entfaserungsmaschinen erforderlich.
8. Anpflanzungen von weniger als 400 bomos sind nicht genügend rentabel, falls Sisal Hauptkultur ist; als Beikultur ist eine Minimum-Anpflanzung von 200 bomos zu empfehlen.
9. Bei einer Anpflanzung von 500 bomos sind die normalen Ausgaben für Erneuerung, Anpflanzung, Unterhaltung, Gebäude und Inventar, Verwaltungs- und div. Unkosten 75,— fl. per bomo. Hierin sind einbegriffen 5 % Zinsen von einem Betriebskapital von 250 000,— fl.

   Eine normale Ausgabe für Ernteverkaufs-, Transportkosten, Frachten, Lohn, Fabrikpersonal und Abschreibung auf Maschinen wird geschätzt auf 75,— fl. per Tonne trockene Faser.
10. Bei einem Verkaufswert von 225,— fl. per Tonne trockene Faser franko Javahafen beträgt der Gewinn also bei einer Produktion von nicht mehr als 500 Kilo per bomo nicht mehr als 5 % des Betriebskapitals.

    Bei einer Produktion von 1 Tonne Faser per bomo steigt der Gewinn bis auf 20 % des Betriebskapitals.

### Manilahanf (abaca).

1. Eine Kultur vonManilahanf auf Ländereien, die einen billigen Transport des Rohmaterials nicht zulassen, wird allein dann rentabel sein, wenn auf den Feldern selbst billige Handbereitung oder ebensolche transportablen Maschinen angewandt werden können.
2. Sie ist nicht rentabel auf Böden, wo die Produktion unter 700 Kilo per bomo sinkt.
3. Manilahanf fordert auf Java einen humusreichen Grund, welcher nicht höher als 500 Meter über dem Meeresspiegel gelegen ist. In günstigen Umständen steigt dann die Produktion bis auf 2½ Tonnen trockene Faser per bomo.
4. Kombinationen mit anderen Kulturen auf derselben Pflanzung sind zu wünschen, weniger zu empfehlen ist Durcheinanderpflanzen mit anderen Kulturen, sei es als Zwischenkultur oder mit Zwischenkultur.
5. Wie bei Sisalhanf.
6. Wie bei Sisalhanf.
7. Anpflanzungen von weniger als 250 bomos sind nicht genügend rentabel, falls Manilahanf Hauptkultur ist. Als Beikultur kann Manila noch bei einer Anpflanzung von 50 bomos rentabel sein.

8. Die normalen Ausgaben per bomo stellen sich bei einer Anpflanzung von 500 bomos wie folgt: Zinsen eines Kapitals von 250 000,— fl., Unterhaltung, Anpflanzung, Verwaltungskosten, Unterhalt, Etablissement und Gebäude, diverse Unkosten, Abgaben, Maschinerien, Drainage, Inventar, Aufsicht, Abschreibung auf Maschinen; zusammen per bomo 75,— fl.
9. Die Kosten der Ernte, Bereitung, Transport, Fracht, Kommissionen und Verkaufslöhne betragen durchschnittlich 175,— fl. per Tonne.

Der Wert per Tonne in Holland stellt sich auf 285,— fl. und läßt also einen Netto-Ertrag von 110,— fl. per Tonne.

Das wäre bei einer Minimalproduktion von 700 Kilogramm per Tonne ungefähr 5 % des Betriebskapitals, welcher Zinsfuß bei einer Produktion von 1400 Kilogramm per bomo auf 20 % steigt.

### Hibiscus canabinus.

Die Kommission befindet sich nicht in der Lage, ein Urteil über die Rentabilität abgeben zu können, da das vorhandene Material zu weit auseinander läuft und größere Versuche bisher noch nicht stattgefunden haben.

Die Hinsicht auf den guten Stand der bestehenden Anpflanzungen und die günstige Beurteilung der erhaltenen Faser auf dem europäischen Markt lassen es jedoch voraussehen, daß größere Versuche mit dieser Kultur gemacht werden sollen.

### Ananas-Faser.

Es ist festgestellt, daß Ananas-Fasern, auch von Eingeborenen bereitet, für viele Zwecke verwendbar sind.

Obwohl die Frage nach diesem Artikel noch unregelmäßig ist, auch ein bestimmter Markt hierfür noch nicht besteht, läßt sich doch voraussehen, daß dieses in Bälde geschehen wird.

Auf dem Kongreß ist konstatiert — Dank sei den Erläuterungen der Experts —, daß diese Faser besonders gute Eigenschaften besitzt, so daß sie ein besonderes Interesse vollauf verdient und für die europäische Industrie von Wert werden kann.

Um ein gutes Urteil abgeben zu können, muß jedoch erst abgewartet werden:

1. die Resultate von Anpflanzungen von mindestens 1 bomo in den verschiedenen Teilen des Archipels gepflanzt,
2. die Proben mit Dekorationsmaschinen.

Für kleine Unternehmungen wurden folgende Rentabilitätsziffern gefunden: Die Ananasblätter, von den Eingeborenen auf Sumatra gekauft, kosten 20 Cents per 100 Kilogramm und liefern ein Produkt von höchstens 20 Cents per Kilogramm trockene Faser. Der Verkaufspreis in Europa beträgt 30 bis 35 Cent per Kilo.

### Kapok.

1. Kapok ist für die Eingeborenen eine gut lohnende Beikultur. Es muß jedoch streng darauf gesehen werden, daß nur reife Früchte geerntet werden.
2. Europäische Pflanzungen mit Kapok als Hauptkultur können lohnend sein, doch ist der Gewinn ein nur geringer. Es ist empfehlenswert, Kapok mit anderen Kulturen, als: Kaffee, Kakao usw. zu vereinigen. Auch Viehzucht kann mit der Kultur vereinigt werden.
3. Der Konsum von Kapok ist auf der ganzen Welt stark im Zunehmen begriffen und man braucht deshalb eine Überproduktion nicht zu befürchten.
4. Die Ausfuhr von Kapok aus anderen tropischen Ländern ist noch von wenig Bedeutung, doch wird in für die Kapokkultur geeigneten Ländern offiziell darauf hingewiesen, so daß in Zukunft mit Konkurrenz zu rechnen ist.
5. Mit Hinsicht auf die zu erwartende Konkurrenz ist es wünschenswert, daß Maßregeln getroffen werden, um die Qualitäts des Javakapoks vor Zurückgang zu bewahren, auf daß dieses Produkt als das höchste im Preise sich behaupten kann.

### Katoen (Baumwolle).

1. Im Interesse der Kapokkultur ist es anzuempfehlen, daß in Palembang ebensolche Maßnahmen getroffen werden als in Lematang Ilio. Dort wird auf Anpflanzung durch Gesetz angedrungen und werden die Anpflanzungen durch Herrendienst unterhalten.
2. Es ist zu empfehlen, in Gegenden, wo Katoen gepflanzt wird, die Anlage von Alang alang (Gras für Dachdeckung usw.) zu verbieten.
3. Eine Anlage von Katoen-Saatbeeten würde der Bevölkerung sehr zu statten kommen.
4. Genügend positive Regeln für die Katoenkultur, um einige Rentabilitätskulturen zusammenstellen zu können, fehlen für Palembang.
5. Falls die inländische Kultur in Palembang sich selbst überlassen bleibt, ist auf eine Ausdehnung nicht zu rechnen.
6. Die Aussichten für die inländische Kultur in Palembang sind günstig, wenn europäisches Kapital sich mit dem Handel und Ankauf auf ausgedehnterer Grundlage beteiligt und Reinigungsmaschinerien für das Rohprodukt einstellt.
7. Die inländische Kultur ist zu größerer Blüte zu bringen, wenn ein gut organisiertes Landbau-Kreditsystem angepaßt wird, welches den Eingeborenen zu intensiverer Kultur in die Lage versetzt.
8. Die Aussichten der europäischen Anpflanzungen als Bei-Kultur sind nicht ungünstig.

9. Es gebricht an Material, um die Vorteile der Kultur auf einer europäischen Pflanzung nachzuweisen, und es sei nur bemerkt, daß noch viele Hindernisse und Beschwerden mit den Arbeitern usw. zutage treten.
10. Die Aussichten für eine solche Kultur sollen stets günstiger werden, wenn Regierung und Interessenten Hand in Hand arbeiten
    1. Zur Erhaltung bez. Erlangung des nötigen Materials für die Entwickelung,
    2. um die Errichtung von Versuchsstationen durchzudrücken.

### Rameh.

Die Kommission ist nicht in der Lage, Rentabilitätsziffern zusammenzustellen, da das nötige Material ihr nicht zu Diensten steht.

Ein weiteres Eingehen auf diese Kultur erachtet sich übrigens für unnötig, weil

1. soviel bekannt, bis heute in Niederl.-Indien noch nie Rameh-Kultur durch Europäer im großen mit Vorteil betrieben wurde und
2. die Faser nach dem Ausspruch der Sachverständigen nicht die nötige Elastizität hat, um daraus ein dauerhaftes Gewebe herstellen zu können, weshalb die Faser denn auch nur für ganz spezielle Zwecke Verwendung finden kann.
3. Bis jetzt sind noch keine an die zu stellenden ökonomischen Anforderungen entsprechende Maschinen bekannt.

Poeroen kommt nur als Eingeborenenindustrie in Frage. Es muß darauf geachtet werden, daß stets gutes Material zur Verarbeitung kommt, Kontrakten mit malayischen Aufkäufern sind abzuraten.

---

### Ausstellung.

Die Ausstellung muß als gut vorbereitet und zweckentsprechend bezeichnet werden.

Sowohl auf dem Gebiete der Blatt-, Stamm- und Bastfaserbereitung als auch auf dem Gebiete der Kapok- und Katoen(Baumwollen)-Bereitung ist die Ausstellung mit Maschinerien usw. reichlich beschickt.

Mit Bezug auf den Faserkongreß ist es ein besonderer Vorteil, weil man die exponierten Maschinen die einzelnen Fasern praktisch verarbeiten sehen kann und den Pflanzern, welche im Begriff stehen, Maschinerien für ihre Pflanzungen zu kaufen, Gelegenheit geben, vorteilhaft einzukaufen.

Ungefähr zu zwei Dritteln bei den Maschinerien war die deutsche Industrie vertreten.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Maschinen alle hier zu erwähnen und ich lasse deshalb nur die bedeutendsten und am besten beurteilten Maschinen Revue passieren.

Eine der bedeutensten Maschinen auf der Ausstellung ist ohne Zweifel die von der Firma Friedr. Krupp A.-G., Gruſonwerk Magdeburg, einge-

sandte und praktisch vorgeführte Sisal-Entfaserungsmaschine Neu-Corona Nr. 2.

Nach allgemeinem Vorteil gehört diese Maschine zu den neusten und bisher am besten konstruierten Maschinen auf diesem Gebiete. Die Maschine ist bis in die Unterteile stark gebaut, macht einen soliden Eindruck und ist mit besonderer Sorgfalt konstruiert und abgearbeitet.

Bei dem stattgehabten praktischen Arbeiten funktionierte alles tadellos und die Maschine lieferte ein ausgezeichnetes Faserprodukt ab.

Auch bei den praktischen Versuchen mit Manilahanf hat die Maschine vollauf ihre Schuldigkeit getan. Wenn auch die Faser, welche die Maschine ohne Verlust verarbeitet, nur ca. 1.80 bis 2.00 Meter lang ist, so kann dieselbe in Anbetracht des geringen Preisunterschiedes für Fasern von 2½ bis 3 Meter Länge auch für größere Manilaanpflanzungen in Frage kommen.

Von besonderem Wert ist die Maschine schon deshalb, daß trotz der rapiden Geschwindigkeit, mit welcher hier gearbeitet wird, der Abfall nicht größer ist als bei den gewöhnlichen Raspadoren.

Nach dem soeben angeführten war daher auch nichts anders zu erwarten, als daß die Kruppschen Einsendungen alle ohne Ausnahme, sowohl Corona Nr. 2 als doppelter und einfacher Raspador und hydraulische Presse bei der Zuerkennung der Ehrendiplome an erster Stelle genannt wurden.

Die folgende größere Maschine auf diesem Gebiet ist die Finingan Zabriskie (Amerika). Diese Maschine ist nur für mittelmäßige Anpflanzungen bestimmt. Auch diese Maschine lieferte ein gutes Fabrikat.

Sodann wäre noch zu erwähnen die Maschine von H. Behnisch, Luckenwalde, „Hansa", „Faure" aus Limoges in Frankreich, „Behrendt", New-York.

Betreffs der anderen hier nicht genannten Maschinen wird auf das Verzeichnis der Aussteller verwiesen.

Die Kokosfaser-Industrie wurde durch eine große Einsendung der Firma Larmuth & Co., Manchester vor Augen geführt.

Für die Katoen-Baumwollen-Produktion kamen nachstehende Einsendungen in Betracht: Asa Lees & Co., Oldham, Richard Hartmann, Chemnitz, Ritterhaus & Blecher, Unter-Barmen.

Pressen: Hydraul. Ballenpresse Fr. Krupp A.-G., Grusonwerk Magdeburg, hydraul. Ballenpresse C. Schlieper & Co, Remscheid, Ölpresse C. Schlieper & Co., Remscheid, Ölpresse Aug. Zemsch, Wiesbaden.

Webstühle: Verschiedene Webstühle Th. Larmuth, Manchester, horizontaler Webstuhl aus Deutschland, vertikaler Webstuhl aus Deutschland.

Landbauwerkzeuge und Gerätschaften für die Faserkultur. Die ausgestellten Gerätschaften waren zu zwei Dritteln aus Deutschland. F. W. Riebschläger, Soerabaia.

## Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialrichter.

Zum vorstehenden Thema habe ich in der „Zeitschr. für Kolonialpolitik" xx 1909 S. 163 bis 165 u. a. folgendes ausgeführt:

Die rechtliche Stellung der Gerichte und Richter in den deutschen Schutzgebieten ist nicht die gleiche wie im Mutterland, wo sie in wesentlichen Punkten von der der anderen Behörden und Beamten grundsätzlich verschieden ist. Einerseits vereinigen sich in dem Kolonialrichter Kompetenzen, wie sie das RGVG. auch nicht annähernd einem Einzelrichter überträgt. Andrerseits aber gilt für die Schutzgebiete nicht der oberste, in einem modernen Staatswesen unentbehrliche Grundsatz der Reichsgerichtsverfassung (§ 1 GVG.), daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Weder das Schutzgebietsgesetz noch die für anwendbar erklärten §§ des KonsGG. haben Vorschriften über das Richteramt getroffen oder auf die einschlägigen Bestimmungen des RGVG. verwiesen. Es gelten demgemäß auch nicht die Rechtssätze des GVG., durch die man die notwendigsten Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte und Richterbeamten und damit für die Rechtssicherheit schaffen wollte, wie Anstellung der Richter auf Lebenszeit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit, Unausschließbarkeit des Rechtswegs wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse — Garantien, die freilich nicht ausreichen, um unzulässige, bewußte oder unbewußte, in ihrer Wirkung gleich gefährliche Angriffe auf die in der Praxis bisweilen verkannte Unabhängigkeit und Autorität der Gerichte hintanzuhalten. Der Kolonialrichter unterscheidet sich in seiner persönlichen Rechtsstellung fast nicht von den anderen Kolonialbeamten, und die für letztere hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen kommen grundsätzlich auch auf ihn zur Anwendung. Nur einige wenige Sonderbestimmungen im Disziplinarrecht erhöhen die immerhin bis zu einem gewissen Grade bezüglich der rechtsprechenden Tätigkeit als selbstverständlich vorausgesetzte Unabhängigkeit der richterlichen gegenüber den nicht richterlichen Beamten . . . Eine rechtswissenschaftliche Vorbildung der Kolonialrichter ist wegen Personalmangels im Gegensatz zu §§ 2 ff. GVG. nicht vorgeschrieben, wenn auch tat-

sächlich möglichst Beamte mit Richterqualität mit der Ausübung der Rechtspflege betraut werden . . . Die eigenartige Unterordnung der Rechtsprechung unter die Verwaltung, die Stellung der Kolonialrichter und die Regelung der Dienstaufsicht über dieselben führen zu mancherlei sonderbaren und nicht unbedenklichen Konsequenzen, auf die schon wiederholt hingewiesen worden ist, wenn z. B. über die Rechtsgiltigkeit einer von einem Verwaltungsbeamten erlassenen Anordnung dieser selbst als Richter oder ein seiner Dienstaufsicht unterstellter Richter entscheidet oder gar Partei und Richter in einer Person vereint sind. Hier liegen Gefahren für die absolute Unparteilichkeit der Rechtsprechung im Bereich einer Möglichkeit, die vom Gesetzgeber beachtet und im Interesse des Ansehens der deutschen Justiz in den Kolonien unbedingt vermieden werden sollte.

In der kurzen Zwischenzeit, seitdem ich dies geschrieben, hat sich manches geändert. Das Kolonialbeamtengesetz v. 8. Juni 10 stellt in seinen §§ 48—51 „besondere Vorschriften für richterliche Beamte" auf, die die Rechtsstellung der deutschen Kolonialrichter im Vergleiche zu früher erheblich bessern und namentlich dem prinzipiellen Unterschied zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten Rechnung tragen. Die amtliche Begründung des Entwurfes eines KolBG. erkennt ausdrücklich an, daß Rücksichten auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege es erforderlich erscheinen lassen, die Rechtsverhältnisse der richterlichen Beamten zum Teil nach besonderen Gesichtspunkten zu regeln. Der Gesetzgeber hat es zwar noch für verfrüht gehalten, die Verwaltungsbeamten in der kolonialen Rechtsprechung überall durch — auf Lebenszeit ernannte — Berufsrichter zu ersetzen und dementsprechend die Rechtspflege, wie dies auch für die Schutzgebiete das Ziel sein muß, völlig von der Verwaltung zu trennen; aber er hat wenigstens einen Teil der nach bisheriger Erfahrung für notwendig erachteten gesetzlichen Garantien der Rechtspflege vom Mutterland auf die Kolonien übertragen.

Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufen sind, üben sie ihr Amt als *unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter* aus (KolBG. § 48 Abs. 1) — damit ist im Anschluß an § 1 GVG. der unsere Reichsgerichtsverfassung beherrschende Fundamentalsatz richterlicher Unabhängigkeit zum ersten Male für unsere Schutzgebiete allgemein zur ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung gelangt. Besonders wichtig ist dies für solche richterliche Beamte, die zugleich, sei es im Haupt- oder im Nebenamte, Verwaltungsbeamte sind; auch sie sind in bezug auf ihre richterliche Tätigkeit an Weisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden, während sie als Verwaltungsorgane vollständig unter der Leitung der letzteren stehen. Es ist klar, daß unter den gegebenen Umständen, wo eine völlige Trennung der Justiz und Verwaltung in personaler Beziehung noch nicht durchgeführt ist, es oft Schwierigkeit bereitet, die rein richterlichen und die Verwaltungsfunktionen solcher Doppelstellung streng auseinander zu halten — viel mehr noch als bei uns, wo im Hinblick auf § 4 EG. z. GVG. den ordentlichen Gerichten

als solchen außer Justizverwaltungsgeschäften andere Gegenstände der Verwaltung überhaupt nicht übertragen werden dürfen. (Näheres s. in meinem Aufsatz über Begriff und Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit, Rhein. Zeitschrift f. Zivil- und Prozeßrecht III (1911) S. 425 ff.)

Um die Kolonialrichter auch in disziplinärer Hinsicht möglichst unabhängig zu stellen, ist in § 48 Abs. 2 KolBG. wie bisher[1]) bestimmt, daß gegen richterliche Beamte aller Art, also ebenfalls unter Einschluß der Verwaltungsbeamten, soweit ihre richterliche Tätigkeit in Frage kommt, nur der Reichskanzler oder sein Stellvertreter[2]) — und nicht die lokale Schutzgebietsverwaltung, insbesondere der Gouverneur als Aufsichtsbehörde über die Richterbeamten — Ordnungsstrafen verhängen kann. Hiervon, sowie von § 43 KolBG. abgesehen, unterstehen die Richterbeamten noch dem gleichen materiellen und formellen Disziplinarrecht wie die übrigen Kolonialbeamten.

Auch gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten nichtrichterlichen Beamten, die unter den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete häufig vertretungsweise oder im Auftrage richterliche Funktionen ausüben, auf die aber die Sondervorschrift des § 48 Abs. 2 KolBG. keine Anwendung findet, wird die sonst den Gouverneuren zustehende Befugnis, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, ausnahmsweise durch die Oberrichter wahrgenommen (§ 40 Abs. 1 KolBG.). Im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege ist — wie die Motive betonen — auch hier ein disziplinares Einschreiten der Gouverneure nach Möglichkeit auszuschalten.

Um dem Ziel einer den Anschauungen des modernen Rechtsstaats entsprechenden Ausgestaltung der kolonialen Gerichtsverfassung näher zu kommen, ist das KolBG. auf dem in seinem § 48 Abs. 1 betretenen Wege noch weiter gegangen. Obwohl früher eine besondere Vorbildung für die Kolonialrichter nicht vorgeschrieben war, ist die Rechtsprechung immer mehr in die Hände von Berufsrichtern übergegangen; namentlich in den etatsmäßigen Stellen wurden fast ausschließlich Beamte verwendet, die die Befähigung zum Richterdienst in der Heimat erworben haben. Diese Praxis ist nun durch § 49 KolBG. gesetzlich festgelegt; hiernach kann als etatsmäßiger Richter in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat (vgl. § 2 GVG.).

Die etatsmäßigen Kolonialrichter haben im Gegensatz zu den übrigen Kolonialbeamten ferner nach § 50 KolBG. einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen und sind dadurch im Interesse ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit in ähnlicher Weise sichergestellt wie die heimischen Richterbeamten (vgl. § 11 Abs. 2 RBesoldgsG. v. 15. VII. 09, § 7 preuß. RichterbesoldgsG. v. 29. V. 07 xx und wegen der Besoldungsverhältnisse der Kolonialbeamten im allgemeinen § 2

[1]) Falsch. Romberg, KolBG. S. 216 unten und 217 unten (§ 48 Note 2 Abs. 1), der diese Bestimmung anscheinend für neu hält.
[2]) Vergl. Stellvertretungsges. v. 17. III. 78; Romberg, KolBG. § 48 Note 2 S. 217 f.

KolBG. und die Anmerkungen hierzu in meiner Textausgabe S. 8 ff. und bei Romberg l. c. S. 120 ff.).

Im Interesse ihrer Unabhängigkeit sind den etatsmäßigen Richtern endlich durch § 51 KolBG. auch in betreff der Versetzbarkeit und der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand Vorrechte gegenüber den anderen Kolonialbeamten eingeräumt. Während alle übrigen Kolonialbeamten ohne ihre Zustimmung sich unter den Voraussetzungen des § 11 KolBG. die Versetzung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen müssen, gilt dies nicht für etatsmäßige Richter; deren unfreiwillige Versetzbarkeit ist räumlich auf das betr. Schutzgebiet beschränkt.[3]) Eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 12 KolBG. kann für etatsmäßige Richter nur dann in Betracht kommen, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört. Der Kolonialrichter erhält in diesem Falle nur das gesetzliche Wartegeld (RBG. § 26), während dem heimischen Richterbeamten nach § 8 Abs. 3 GVG. das volle Gehalt zusteht.

Die allgemeinen Vorschriften des § 13 KolBG. in Verbindung mit den nach § 1 KolBG. anwendbaren Bestimmungen des RBG. über die Versetzung in den Ruhestand gelten dagegen uneingeschränkt auch für Kolonialrichter. Auch diese können z. B. nach §§ 60a ff. RBG. zwangsweise pensioniert werden.

Obschon noch manchmal die bessernde Hand des Gesetzgebers an die gesetzlichen Vorschriften über die rechtliche, insbesondere die nach allen Seiten hin unabhängige Stellung der deutschen Kolonialrichter wird angelegt werden müssen, so ist doch rückhaltlos anzuerkennen, daß das KolBG. auch in dieser Hinsicht einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren, die richterlichen und die anderen Beamten so ziemlich in einen Topf werfenden Rechtszustand bedeutet. Hebung und Wahrung des Ansehens und der Vertrauenswürdigkeit deutscher Rechtspflege in den Kolonien und damit notwendig zusammenhängend Hebung der Rechtsstellung der Kolonialrichter ist eines der wirksamsten Mittel friedlicher Kolonisation, da es mit der Rechtssicherheit die Autorität des kolonisierenden Staates mächtig fördert.

---

[3]) Ueber die angebliche völlige Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter s. das Nähere in meinem Aufsatz in Dtsch. Kolonialztg. v. 15. Juli 1911 u. 30. Sept. 1911.

Dr. Friedr. Doerr.

## Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Der Antragsteller bemerkt, nur der ungünstige Etat 1912 habe ihn zu der Anregung veranlaßt. Die Vertreter von Keetmanshoop sprechen sich gegen die Aufhebung des Zollamtes an ihrem Platze aus.

Im Verlauf der folgenden Debatte gelangt ein Antrag zur Annahme, wonach für Swakopmund ein Vorstand für das Hauptzollamt einzusetzen ist und die Stelle eines Hauptzollamtsvorstehers zu streichen sei.

Die nächsten Besprechungen berühren die Frage des häufigen Wechsels der Beamten. Gustav Voigts bezeichnet das als einen Schaden für die Kolonie; dieser Schaden werde aber noch vergrößert dadurch, daß Beamte herauskommen, die in der Heimat eine längere Dienstzeit hinter sich haben; nachdem sie nur wenige Jahre in der Kolonie Dienst getan haben, werden sie pensioniert, und das Schutzgebiet muß die Pension tragen. Fraglos sei das unberechtigt. Das Reich oder die betreffenden Bundesstaaten hätten an der Pensionszahlung teilzunehmen. Als Entgegnung verweist der Gouverneur auf das neue Kolonialbeamtengesetz, das vielen solchen Mißbräuchen schon abgeholfen hätte. Endgültige Abhilfe wäre wohl nur auf dem Wege denkbar, daß sich der Nachwuchs der Kolonialbeamten aus dem Schutzgebiet selber ergänzt.

Von Regierungsseite wird in dieser Debatte die Mitteilung gemacht, daß beim Bezirksamt von Swakopmund eine Auskunftsstelle für Farmverkäufe geplant sei. Dadurch soll vermieden werden, daß die Zentrale in Windhuk mit zu vielen Anfragen überlaufen wird.

Zur Lokalverwaltung werden Beschwerden geltend gemacht über mangelhaftes Entgegenkommen und Ueberhebung einzelner Beamten. Insbesondere kommt die provisorische Besetzung des Bezirksamts Swakopmund zur Sprache. Der jetzige Verwalter der Stelle hat sich nach dem Urteil des Vertreters von Swakopmund durchaus bewährt. Er bittet, wenn die Besetzung wieder vorgenommen, die Stelle nicht wieder einem Richter im Nebenamte zu übertragen. Der Gouverneur bemerkt: „Ein höherer Beamter wird in Swakopmund jetzt nach Einrichtung der Gemeindeverwaltung nicht voll beschäftigt sein. Trotzdem ist es wünschenswert, aus mancherlei teilweise nicht unmittelbar dienstlichen

Gründen die Stelle mit einem solchen zu besetzen. Es war in Aussicht genommen, sie einem Richter im Nebenamt zu übertragen und zu diesem Zwecke bereits eine Geschäftsverteilung für die Bezirksrichter dahin ausgearbeitet, daß derjenige von den Herren, welcher die Verwaltungsgeschäfte besorgen sollte, nicht als Spruchrichter tätig wurde. Das Kolonialamt hat jedoch die Genehmigung aus grundsätzlichen Erwägungen versagt. Wie die Angelegenheit nunmehr geregelt werden soll, kann ich noch nicht sagen. Da sich der augenblickliche Verwalter bewährt, habe ich auf Beschleunigung nicht gedrängt."

Kritiken wegen Organisationsfehler in der Landespolizei beantwortet der Gouverneur dahin, die Einrichtung bestehe erst seit drei Jahren; dergleichen Organisationen gebrauchten eine gewisse Zeit, um sich einzuspielen. Auf die Frage, ist eine Bergbehörde in Swakopmund notwendig, erwidert er: „Es besteht dort gar keine. Die Geschäfte werden nebenamtlich von dem Geologen geführt." Ein andrer Landesratsvertreter fragt an, ob in Swakopmund ein Leiter des Seebauwesens vorhanden sei und erhält zur Antwort: „Ja, es ist ein Vertreter des Leiters schon seit einiger Zeit dort."

Hierauf kommt man zur Justizverwaltung, wozu der folgende Antrag eingebracht wird: „1. Richterliche Beamte dürfen nicht mit Verwaltungsgeschäften betraut werden. Das sei in der ganzen Welt so. Durch solche Maßnahmen entstehen Konflikte. 2. Ich beantrage Aufhebung aller der Verordnungen, welche nach einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes ungültig sind. Wenn Zweifel an Ungültigkeit einer Verordnung bestehen, muß sie sofort aufgehoben und durch eine unzweifelhafte ersetzt werden. Denn es geht nicht, daß man unter ungültigen Verordnungen lebt; dadurch entsteht Rechtsunsicherheit. 3. Falls eine Verordnung sich als unzweckmäßig und abänderungsbedürftig herausgestellt hat, ist unter allen Umständen Abhilfe zu schaffen, auch dann, wenn etwa eine Kaiserliche Verordnung erforderlich sein sollte. Man hat grade dem Kaiser in der kolonialen Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht gegeben, um eine Elastizität in der kolonialen Gesetzgebung zu schaffen; die koloniale Gesetzgebung ist noch im Werden und in der Entwicklung, so daß sich häufig Neuerungen und Aenderungen als notwendig erweisen. Durch das Schutzgebietgesetz wollte man vermeiden, den ganzen heimischen Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen, wenn sich Aenderungen als erforderlich erweisen sollten. Da nun aus triftigen Gründen ein unstarres Gesetzgebungssystem für die Kolonien geschaffen ist, muß dieses auch angewandt werden und darf nicht zu einem starren System gestempelt werden."

Der Vorsitzende erwidert: „Ich halte es für durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Oberrichter den Gouverneur einmal auf kurze Zeit vertritt; um Konflikte zu vermeiden, braucht er ja während dieser Zeit keine Verordnungen zu erlassen. Außerdem steht ihm das Recht zu, sich für befangen zu erklären, wenn er in einer von ihm als stellvertretendem Gouverneur erlassenen Verordnung sich festgelegt hat. In seinen richterlichen Geschäften hat er einen Vertreter. Ich werde Abänderungsvorschläge für Verordnungen nur dann dem

Kolonialamt vorlegen, wenn es unbedingt notwendig ist. Namentlich soll die höchste Gesetzgebungsinstanz nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn man sich über die Abänderung und ihre Wirkung in jeder Richtung klar ist. Nur das habe ich mit meinen Worten gemeint, daß zur Abänderung der Bergverordnung sogar eine kaiserliche Verordnung notwendig sei. Ferner möchte ich bemerken, wann steht es denn unbedingt fest, daß eine Verordnung ungültig ist? Selbst das Reichsgericht zu Hause hat wiederholt widersprechende Entscheidung getroffen oder Gesetzesbestimmungen für ungültig erklärt, und trotzdem ist man nicht daran gegangen, aus diesem Grunde solche Gesetzesbestimmungen sofort aufzuheben. Bevor ich dem Stauchschen Antrag näher trete, möchte ich doch erst einmal den Kolonialen Gerichtshof sprechen lassen. Erst wenn dieser erklärt hat, eine Verordnung sei nicht rechtsgültig, dann ist es immer noch Zeit, sie aufzuheben."

In der Diskussion bemerkt ein Redner, Rechtsprechung und Verwaltung seien völlig von einander getrennt zu halten. Es dürfe nicht möglich sein, daß der Oberrichter in Vertretung des Gouverneurs Stellung nimmt in Angelegenheiten, über die er später gerichtlich als höchste Instanz zu entscheiden hat. Von anderer Seite wird wieder das Thema der Nachverzollung angeschnitten und dabei auf den Reichstag verwiesen, der es ausdrücklich als unzulässig bezeichnet habe, daß die Verwaltung Verordnungen, die von einem Gericht für ungültig erklärt worden seien, durch nachträgliche Abänderungen Wirksamkeit verschaffe.

Herr Stauch meint, die Regierung sucht den Erlaß kaiserlicher Verordnungen zu vermeiden. Auch die jetzt vorliegende Diamantenverordnung trüge an ihrem Kopf die Bezeichnung „Reichskanzlerverordnung", während die Angelegenheit gesetzlich nur durch kaiserliche Verordnung geregelt werden könne, denn es komme in vielen Punkten auf eine Abänderung der kaiserlichen Bergverordnung hinaus. Auch der Vertreter der Regierung habe das in der Kommission zugeben müssen. Es bestehe eben die Tendenz, den Kaiser mit dem Erlaß von kaiserlichen Verordnungen nicht zu belästigen, was nach des Redners Ansicht zu Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Gültigkeit verschiedener Verordnungen führe.

Der Vorsitzende bezeichnet das als unrichtig. Man solle andern keine Motive unterschieben, die man nicht beweisen könne; keinesfalls habe das Reichs-Kolonialamt die Absicht, den Erlaß kaiserlicher Verordnungen zu vermeiden. Der Richter könne sich auch irren, er, der Redner, werde ebenso wenig auf das Urteil der Kommission des Landesrats schwören. Infolgedessen modifiziert Stauch seine Forderungen dahin: in Zweifelsfällen sei unter allen Umständen der sichere Weg einer kaiserlichen Verordnung zu wählen. Dem will auch gern der Herr Gouverneur beitreten.

„Das Gouvernement wolle die Stelle des Rechnungsrevisors als Vorstandsstelle in den Etat einstellen", so lautet ein Antrag des Oberrichters

Bruhns, zu dessen Begründung folgendes gesagt wird: „Es liegt dringend im Interesse der Justizverwaltung, einen Stamm tüchtiger, mit den Schutzgebietsverhältnissen vertrauter Gerichtssekretäre zu besitzen; sie bilden nicht bloß die rechte Hand des Richters, sondern müssen ihn auch vielfach vertreten. Einen solchen Stamm zu schaffen und zu erhalten, ist nur möglich, wenn die Gerichts-Sekretäre wie die Sekretäre der Verwaltung die Möglichkeit und die Aussicht erhalten, im Laufe der Zeit bei besonders tüchtigen Leistungen in eine gehobene Stellung zu gelangen. Als eine solche kann die gegenwärtige Stellung des Rechnungsrevisors nicht angesehen werden, er erhält nur eine pensionsfähige Zulage von 300.— Mark, denn die Erhöhung seines Anfangsgehaltes auf die zweite Gehaltsstufe der Sekretäre ist unerheblich, weil es ausgeschlossen ist, einen Sekretär im ersten Jahre seiner Dienstperiode zum Obersekretär und Rechnungsrevisor beim Obergericht zu machen. Bei der Verwaltung sind nicht weniger als sieben Vorstandsstellen vorgesehen. Sie erhalten 6900 Mark bis 9600 Mark, während der Rechnungsrevisor nur 6000 Mark bis 8100 Mark erhält. Mit den beiden Revisorenstellen bei der Verwaltung läßt sich die Stellung des Rechnungsrevisors bei der Justizverwaltung nicht auf dieselbe Stufe stellen, denn die ersteren revidieren wohl anstelle des Kalkulaturvorstandes, haben den revidierten Stellen selbst aber keinerlei Anweisung zu erteilen. Dagegen hat der Rechnungsrevisor beim Obergericht nach § 6 der Geschäftsanweisung, wenn er Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten bei der Prüfung des Kostenansatzes entdeckt, deren Beseitigung oder Richtigstellung selbständig anzuordnen. Der Sekretär hat diese Anordnung zu befolgen, ein Anruf der richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Daneben liegt ihm die Prüfung der sämtlichen Gerichtskassen ob, und hat er die gesamte Abrechnung der Justizverwaltung zu besorgen. Es unterstehen ihm also in dem angegebenen Umfange die sämtlichen Gerichtssekretäre und Assistenten, deren Zahl sich auf 18 beläuft. Das dürfte auch für sich die Schaffung einer herausgehobenen Vorstandsstelle rechtfertigen, jedenfalls mehr, als bei der Bergbehörde, wo dem Bureauvorstand nur ein Sekretär und zwei Assistenten unterstehen und bei der Registratur, wo ein Sekretär, ein Assistent und 15 Kanzlisten beschäftigt sind."

Der Gouverneur meint, es sei zweifelhaft, ob der Antrag in Berlin Erfolg haben werde. Jedenfalls entspreche er aber der Billigkeit. Nachdem auch aus der Versammlung heraus zustimmende Erklärungen erfolgt sind, wird der Antrag angenommen.

Schad, Swakopmund, fragt in folgendem an, warum die Gefängnis-Verwaltung der Justizverwaltung unterstellt werden solle. Bisher hätten sie auch den Bezirksämtern ressortiert und dabei wären die Gefangenen in umfangreichem Maße zu den öffentlichen Arbeiten herangezogen worden. Bei dem neuen Verfahren wird dies in der Praxis nicht mehr geschehen, da die Justizverwaltung erklären werde, sie könne aus Sicherheitsgründen dies nicht tun.

Er hält demgemäß das bisherige Verfahren für besser. Der Vorsitzende erklärt daraufhin, daß die Verwaltung der Weißen-Gefängnisse in den Bereich der Justizverwaltung falle, während die Eingeborenen-Gefängnisse bei den Bezirksämtern verblieben, die ja auch über die Eingeborenen richten.

Nach einer Pause ergreift Kindt das Wort zu einer Kritik der Landespolizei. Er bemerkt, daß er nicht die Absicht habe, ihre heutige Kopfzahl herabzusetzen. Nur will er ihre Zahl festlegen und eine weitere Vermehrung verhindern, weil sonst die Polizei zu teuer werde. Er ist darum in erster Linie für Streichung der neu angeforderten Offizier- und Beamtenstellen bei der Polizei. Weiter erklärt er sich gegen die Umwandlung aller Polizistenstellen in die beamteter Sergeanten.

Wenn der Herr Inspekteur der Ansicht sei, daß für das jetzt ausgeworfene Gehalt tüchtige Polizisten nicht zu haben seien, so bitte er drittens, die nicht besetzten Polizistenstellen zu streichen, denn sie seien eben überflüssig.

„Es müssen alle Fonds, in denen Ausgaben für die Landespolizei enthalten sind, entsprechend vermindert werden. Ich bitte die Polizeidepots sämtlich aufzuheben. Die Ausbildung der Beamten kann ebensogut auf den größeren Polizeistationen erfolgen. Dadurch werden sie außerdem stets im Notfall zum praktischen Dienst herangezogen werden können, dem sie in den Depots mehr oder minder entzogen sind. Ich für meine Person kann nicht anerkennen, daß die Depots notwendig sind. Dafür kosten sie aber große Summen und entziehen dem wirklichen Dienst eine große Zahl, etwa 100 bis 120 Leute. Zur Entlastung der Polizei dienen die folgenden Vorschläge: Ich bitte nach Anregung Schlettwein, die Institution der ehrenamtlichen Farmerpolizisten wieder aufleben zu lassen. Sie hat sich damals gut bewährt und ich weiß nicht, warum man sie eigentlich nicht beibehalten hat. Wenn wir Jahre vor dem Aufstande zuverlässige Leute genug im Lande hatten, um solche Stellen zu besetzen, wird dies jetzt erst recht der Fall sein. Diese Farmerpolizisten könnten einen großen Teil der Nebenbeschäftigung übernehmen, die heute die Polizei übermäßig belastet. Mein siebenter Wunsch betrifft die Zustellungen der Gerichte. Meine Herren, ich habe durch Umfragen erfahren, daß die Tätigkeit der Polizei in vielen Bezirken zu über 90 Prozent aus Überbringung gerichtlicher Zustellungen besteht. Das kann nun nicht so weitergehen. Wir können doch nicht für Zustellungsbeamte jährlich über 5 000 000 Mark verausgaben. Es muß sich ein Weg finden, der diese Entlastung ermöglicht. Sollte die Zustellung durch die Post nicht möglich sein, wenn die Auslieferung der amtlichen Schreiben nur gegen Rückschein erfolgt. Ich glaube wohl! Jeder Farmer, und um diese handelt es sich, schickt häufig nach seiner Poststation. Es sind doch meist zuverlässige Leute, die an eine Annahmeverweigerung nicht denken werden. Damit aber das Gericht sicher geht, daß die Zustellungen pünktlich abgeliefert werden, kann es ja auf dem Schreiben vermerken, bis zu welchem Tage die Zustellung erfolgt sein muß. Konnte sie bis

dahin nicht erfolgen, so kann immer noch ein Polizist die Zustellung besorgen. Das aber werden dann Ausnahmefälle sein, während sie heute die allgemeine Regel sind. Endlich bitte ich, wie ich schon vor einigen Tagen bat, dafür Sorge zu tragen, daß die Schutztruppe weit mehr als bisher zur Säuberung, oder wie Sie es nennen wollen, des Schutzgebietes herangezogen wird. Wenn es vorkommt, daß die Polizei überallher ihre Beamten zusammenzieht, um mit großer Macht eine Patrouille ins Sandfeld zu reiten, so ist das unrichtig. Dazu müßte die Truppe herangeholt werden. Sie ist hierfür da. Es ist dies schon der Ausbildung der Truppe wegen selbst zu wünschen, dann aber auch deshalb notwendig, damit die Polizei ihrer eigentlichen Aufgabe im besiedelten Lande nicht durch solche Streifen entzogen wird. Soviel Polizei kann das Land doch nicht bezahlen, daß sie in allen solchen Fällen die Truppe ersetzen kann. Meine Herren! Durch alle diese Vorschläge will ich erreichen, daß im ganzen etwa 750 000 Mark gespart werden. Wir würden zunächst die 370 000 Mark ersparen, die allein für die Umwandlung der Polizisten- in Sergeantenstellen verlangt werden. Dann aber käme eine ganze Reihe von Polizistenstellen in Fortfall, die zwar heute nicht besetzt sind, deren Fortfall also noch keine Lücke verursachen würde, für die aber die Mittel verlangt werden. Die dadurch ersparten Beträge sind nicht unbedeutend, und die entsprechende Verminderung aller Fonds, an denen die Polizei teil hat, wird die Ersparnis auf die genannte hohe Summe bringen, die dann für Förderung wirtschaftlicher Aufgaben frei wird."

Auf Einzelheiten seiner Vorschläge werde er noch zu sprechen kommen, erklärt der Redner.

Von Wolf ist gleichfalls dagegen, daß die Polizei eine Truppe wird, die die Schutztruppe ersetzen soll, denn das würde den Etat ganz erheblich belasten. Wenn man nur Sold und Bekleidung rechne, so komme der Reiter der Schutztruppe nicht auf 4600 Mark, sondern auf nur 2000 Mark zu stehen, während der Polizist 4000 Mark erhält. Die Verminderung der Schutztruppe um 350 Mann, wie sie vom Reichstag nach Fertigstellung der Bahnbauten beabsichtigt wird. würde den Militäretat nur um 700 000 Mark an Sold entlasten, im ganzen also um etwa 1½ Millionen, dagegen würden 350 Polizisten das Doppelte kosten. Es wäre nicht Sache der Polizei, Patrouillen ins Sandfeld zu schicken, um vagierende Eingeborene aufzugreifen, das sei Pflicht der Schutztruppe.

Der Gouverneur bemerkt, es sei gar nicht beabsichtigt, die Truppe durch die Polizei zu ersetzen. Mit den Polizisten käme man nicht aus, die genügten den Anforderungen nicht. Er vergleicht die Aufgaben der Polizei mit denen der heimischen Gendarmerie. Nach kurzen Bemerkungen aus dem Schoße der Versamlung kommt ein Sachverständiger, Major Bethe, zu folgenden Darlegungen: „Wenn die Polizei ihren vielen Aufgaben genügen soll, soll man sie nicht beschneiden. Zum mindesten soll und muß man an den Stellen, wo er

fehlt, den nötigen Ersatz schaffen. Was die Kosten anlangt, so betragen diese für einen Reiter der Schutztruppe nach dem Etat für 1911 4600 Mark. Für einen Polizeibeamten nach demselben Etat 5452 Mark. Nach dem Etat für 1912 rund 6000 Mark. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schutztruppe in geschlossenen Garnisonen liegt, von Abteilungen von nicht weniger als einem Zuge. Da ist die Verpflegung natürlich viel leichter und billiger als bei den über das Land zerstreut stationierten Polizeistationen. Die Truppe rechnet an Verpflegung pro Tag und Mann 1.50 Mark; für einen Polizeibeamten müsse man auf grund der Dislocierung von höchstens 3 bis 5 Mann pro Station pro Tag mindestens eine Mark mehr rechnen. Bei den im Süden des Schutzgebietes stehenden 1200 Mann Schutztruppe würde das allein im Jahr eine Mehrausgabe von 430 000 Mark ausmachen. Die Polizei soll das Land von Gesindel säubern, wenn sie das aber tut, und die Leute aus dem Busch holt, so erhebt sich großes Geschrei bei den Farmern, daß man ihnen nicht den nötigen Schutz gewähre. Das stimmt nicht. Wenn ein Farmer um polizeilichen Schutz gebeten hat, ist er ihm stets gewährt worden. Die Farmer haben sich aber teilweise dagegen gesträubt, wenn es notwendig war, einen Polizisten bei sich aufzunehmen. Die Gründe für das Entlaufen der Eingeborenen von den Farmen und für das Abschlachten von Vieh sind, daß der Farmer sich einen Eingeborenen aus dem Busch holt zum Viehhüten, diesen dann aber schlecht behandelt und ihm nichts zu essen gibt, sodaß der Eingeborene wieder fortläuft, nachdem er sich vorher als Revanche einen Bock geschlachtet hat.

Was die Verwendung verheirateter Polizeibeamten betrifft, so steht das Gouvernement wie die Inspektion auf dem Standpunkte, daß Verheiratete in einzelnen besonderen Stellen zu gebrauchen sind, Unverheirateten aber namentlich auf den Außenstationen der Vorzug zu geben ist. So sind in Windhuk von den ganzen 36 Polizeibeamten 12 verheiratet; davon wohnen 4 in eigenen Häusern. Die Umwandlung von Polizistenstellen in solche von Polizeibeamten verteuert die Polizei allerdings; der Beamte ist aber zuverlässig und überall einwandsfrei zu verwenden, wogegen der Polizist in vielen Fällen wegen des Fehlens der Beamteneigenschaft nicht verwendet werden kann. Außerdem ergeben sich für später aus dem eigenartigen Dienstverhältnis die schwerwiegendsten Bedenken Die Häuser für die Beamten auf den Außenstationen sind äußerst primitiv, meistens von den Beamten selbst hergestellt, so daß ihr Wert auf 7000 bis 10 000 Mark anzusetzen ist. Ein Unternehmer würde unter Berücksichtigung der Entfernungen mindestens 20 000 Mark gerechnet haben. Was die Depots anlangt, so ist darüber in der Denkschrift zum Etat 1907 die Rede. Redner verliest die Ausführungen aus der Denkschrift zum Etat für 1907. Das gilt heute noch. Wir haben 16 Ämter. Dazu sind 250 Beamte erforderlich. Dazu kommen 89 Außenstationen, von denen zwei mit 7, vier mit 5, neun mit 4 und 74 mit je 3 Mann besetzt werden müssen. Das macht im ganzen 292 Mann. Die Depots sollen je 22 Leute haben, die zur Verwaltung und zur Aushilfe bei Erkrankungen und Beurlaubungen bestimmt sind;

das ist an sich schon zu wenig. Vor allem aber sollen die Depots der Ausbildung der Beamten dienen, und zwar hauptsächlich im Polizeidienst. Dazu kommt eine Polizeischule in Windhuk, die insbesondere der Ausbildung der Wachtmeister und Kriminalisten dient. Als Lehrer für die Ausbildung braucht man tüchtige Leute, Wachtmeister genügen dazu nicht, das müssen Instruktionsoffiziere tun. Es werden außerdem noch Beamte des Gouvernements zur Ausbildung in Spezialfächern herangezogen. Es muß aber auch der militärische Dienst besonders gepflegt werden, damit die Beamten stets in Übung bleiben, und auch dazu gehören erfahrene, den militärischen Dienst vollkommen beherrschende Offiziere. Endlich darf die Remonteausbildung nicht vergessen werden. Mann und Pferd müssen für ihren anstrengenden Dienst, der meist mehr wie 300 Kilometer Reitweg im Monat erfordert, gründlichst vorbereitet sein, um die von ihnen verlangten Leistungen aushalten zu können, dann aber auch, um allen Zufälligkeiten, die den meist allein reitenden Beamten zustoßen können, begegnen zu können. Nachdem sich nach dreijährigem Bestehen der Polizei kleine Verbesserungen als notwendig erwiesen haben, soll man diese vornehmen und die erforderlichen Mittel hierfür genehmigen. Ich habe eine Dislokation mit Erläuterungen verteilen lassen. Die Depots sind nie als vorübergehende Einrichtungen geplant gewesen. Sie sind zur Ersatzbeschaffung und Ersatzausbildung dringend notwendig. Ich komme noch auf den Pensionsfonds: In den drei Jahren des Bestehens sind 12 Beamte pensioniert worden. Die Pension macht zusammen 2847 Mark. Im übrigen werden, mit Ausnahme von zwei Fällen nur zeitliche Pensionen gezahlt; diese können jederzeit wegfallen, wenn bei den jährlichen Untersuchungen des Empfängers sich herausstellt, daß der Grund für die Rente weggefallen ist. Es ist verlangt worden, daß den hiesigen Züchtern für ihre Pferde dieselben Preise gezahlt werden sollen, wie sie den Händlern für eingeführte Pferde gezahlt werden. Das ist nicht zu verlangen. Die Polizei hat stets betont, daß sie bereit ist, für Pferde, deren Abstammung bekannt ist, höhere Preise zu zahlen, als für Pferde, die sie in einem Kraal im Klumpen zusammen vorgetrieben bekommt. Wir können den Bedarf im Lande nicht erhalten. Auf die Anfragen und Ausschreibungen haben sich zwei Firmen gemeldet, wovon die eine 1000 Mark, die andere 950 Mark forderte. Von Farmern sind Angebote nicht eingegangen. Wir brauchen die Pferde und müssen daher die Preise zahlen, die gefordert werden; wovon 150 bis 200 Mark frü Transportkosten am Wert des Tieres in Abzug gebracht werden müssen. Der Preis, d. h. der Wert des Pferdes wäre daher auf 700 Mark zu rechnen, da die Lieferung von 100 Pferden auf 900 Mark pro Tier vergeben worden ist. Da die Remontenbeschaffung im Lande nicht möglich ist, sind wir darauf angewiesen, die Lieferung zu vergeben, und damit sind uns die Preise gewissermaßen aufgezwungen."

Der Gouverneur fügt diesen Ausführungen das folgende hinzu: „Ein Vergleich zwischen den Kosten der Polizei und der Truppe läßt sich gar nicht ziehen. Bei der Truppe handelt es sich um junge Leute, die ihrer Militärpflicht ge-

nügen, die Polizeibeamten müssen ältere Unteroffiziere sein. Was die Depots anlangt, so braucht man sie unbedingt. Als ich hier herauskam, glaubte auch ich sie entbehren zu können; hier aber bin ich, besonders nach einer Besichtigung in Kupferberg, zu andrer Ansicht gekommen. Die neu eingestellten Leute können nicht von Haus aus das alles, was man von ihnen verlangen muß, weder genügend reiten, geschweige denn den Polizeidienst. Wir tun an Ausbildung sicher noch viel zu wenig. Aber ich bitte, mir doch Vorschläge darüber zu machen, wie die Verminderung der Polizei vor sich gehen soll, oder woher ich den Ersatz nehmen soll. Die Polizisten sind nicht geeignet. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, muß ich jeden Antrag auf Ausdehnung der Polizeizone ablehnen."

Die Landesratsmitglieder haben zu diesen amtlichen Ausführungen mancherlei kritische Bemerkungen zu machen. Hierbei wird folgender Antrag eingebracht: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, durch das Reichs-Kolonialamt eine Reform der Pensionsordnung insofern herbeizuführen, daß unsre Kolonie die Pension nur in dem Verhältnis der Dienstzeit trägt, welche der Pensionsberechtigte im Schutzgebiet verbrachte."

Zu dem allgemeinen Pessimismus hinsichtlich des Etats bemerkt der Gouverneur, daß seiner Ansicht nach dazu noch kein Anlaß vorhanden sei; den abnehmenden Einnahmen stünde auch ein Rückgang der ordentlichen Ausgaben gegenüber.

Zu Beginn der nächsten Sitzung am 16. Mai macht Gouverneur Dr. Seitz die folgenden Ausführungen: „Bevor ich in die Erörterungen eingehe, möchte ich zu den Pensionsbestimmungen erklären, daß ich mich in meinen gestrigen Ausführungen in einem Punkte geirrt habe. Ich bin davon ausgegangen, daß die Beamten der Landespolizei hinsichtlich ihrer Pensionierung gleichgestellt seien mit den übrigen Beamten des Schutzgebietes. Die Bestimmung des Kolonialbeamtengesetzes ist aber für die hiesige Landespolizei in vollem Umfange nicht eingeführt. Auch beziehen die Beamten der Landespolizei keine Pension, sondern eine Rente. Die grundlegende Bestimmung hierfür ist in dem § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Mannschaftsversorgungsgesetz) enthalten. Dieses Gesetz ist durch kaiserliche Verordnung vom Jahre 1907 für die Landespolizei eingeführt und durch das Kolonialbeamtengesetz von 1910 ausdrücklich aufrecht erhalten. Die aus dem genannten Reichsgesetz für uns hier an erster Stelle in Frage kommende Bestimmung lautet: § 1 Absatz 3: „Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen." Als Ergänzung zu dieser Bestimmung tritt die Allerhöchste Verordnung, nach welcher einer mindestens drei Jahre in der Landespolizei gedient haben muß, um die Rente zu bekommen. Es könnte nun vorkommen, daß ein Angehöriger der Landespolizei, welcher eine 15jährige Dienstzeit

hinter sich hat, schon nach dreijährigem Dienst bei der Landespolizei Anspruch auf diese Rente erhält. Andrerseits kann auch der Fall eintreten, daß er nur eine kürzere Dienstzeit als 15 Jahre infolge von Doppelrechnung braucht, z. B., wenn er in der Schutztruppe gedient hat. In solchen Fällen ist nun an sich nicht die Vollrente zuständig, sondern der Anspruch beträgt nur 50/100 derselben (siehe § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes). Die höchste Rente beträgt nach 35jähriger Dienstzeit für einen Feldwebel 900 Mark, während bei den Beamten der gleichen Gehaltsklasse die Pension erheblich höher ist. In Zukunft werde ich dem Landesrate jedesmal eine Aufstellung darüber zugehen lassen, wieviel Pensionen an die Angehörigen der Landespolizei überhaupt bezahlt werden und wie sich die Höhe der Pensionen nach den einzelnen Jahren bemißt.

Hieraus geht hervor, daß man äußerst vorsichtig sein und womöglich nur junge Leute annehmen muß. Die Frage des Ersatzes wird sich von Jahr zu Jahr leichter gestalten. Denn wenn wir erst unsren ganzen Bedarf aus der Schutztruppe decken können, werden wir keinen Ersatz mehr aus Deutschland kommen lassen. Für die Leute, die aus der Schutztruppe übernommen werden, bedeutet dies ja nur ein Umschreiben von einem Fonds auf den andern. Übrigens sind bereits jetzt in der Mehrzahl Leute mit 7jähriger Dienstzeit eingestellt worden."

Sodann geht man an die Weiterberatung des Polizeietats, den Schad sehr unübersichtlich findet. Er lobt das Material der Polizeibeamten; dasselbe tut Schlettwein. Er hat den Eindruck, als ob die Debatte die Klarheit geschaffen hätte darüber, daß die Polizei zu teuer ist. Wörtlich bemerkt er das Folgende: „Bei Begründung für unsre Forderung: „Einschränkung für Ausgaben für die Polizei" war vorgeschlagen, Heranziehung der Bevölkerung zur ehrenamtlichen Betätigung, um die Polizei für ihren wichtigen Beruf, „Eingeborenenkontrolle", freizumachen von allerhand unwichtigen Sachen, ebenso muß die Polizei von den Zustellungen befreit werden. Abgesehen natürlich von besonders dringlichen Sachen. Zu mir kommt in gewissen Zeiten oft wöchentlich einmal die Polizei, um statistische Aufstellungen zu machen. Was man da alles wissen will, ist erstaunlich. Es wäre doch geradezu traurig, wenn so etwas nicht durch geeignete Männer aus der Bevölkerung gemacht werden könnte. Der Bezirksrat wird diese schon zu finden wissen. Meine Ideen gehen nun noch viel weiter, wenn ich sie jetzt auch noch nicht vorschlagen will. Würde man sich z. B. den südafrikanischen Feldkornett und den preußischen Amtsvorsteher zum Beispiel nehmen, ich bezweifle es nicht, daß aus solechn Betrachtungen etwas Brauchbares für uns herauskommen würde. Solchen Vertrauensleuten aus der Bevölkerung müßte auch, um unsre Berufsrichter zu entlasten, die kleine Gerichtsbarkeit als eine gewisse Vorinstanz übertragen werden. Wie viele Beleidigungsklagen, Handelsdifferenzen usw. würde nicht so ein Friedensrichter schlichten, ohne daß der Berufsrichter in Aktion zu treten brauchte. Doch ich will nicht so weit vom Titel Polizei abschweifen."

Worauf der Vorsitzende erwidert: „Ich möchte aber doch Herrn Schlettwein um Vervollständigung seiner Ausführungen bitten. Wir würden uns hierdurch nicht von unserem Thema entfernen. Ich habe mich eingehend damit beschäftigt, auf welchem Wege die Polizei ihrer eigentlichen Tätigkeit am zweckmäßigsten zu erhalten ist. Eine eingehende Instruktion für die Beschäftigung der Landespolizei befindet sich augenblicklich in Ausarbeitung. Da wäre es mir nun von großem Interesse, zu hören, wie der Landesrat sich zu der Frage stellt, ob und event. in welchem Umfange Zivilpersonen zu Aufgaben herangezogen werden können, welche bisher ausschließlich der Landespolizei zugefallen sei. "

Dr. Seitz nimmt davon Kenntnis, daß für die Polizei auch viel Anerkennendes gesagt worden sei und schließt mit folgenden Ausführungen: „Über die weitere Ausdehnung der weiteren Landespolizei kann man ja verschiedener Ansicht sein. Auf jeden Fall müssen wir die Grenzposten, insbesondere an der Ostgrenze, verstärken. Den vielfachen Anträgen auf Ausdehnung der Polizeizone bei dem augenblicklichen Umfange der Landespolizei nicht entsprochen werden. Um eine Verstärkung der Außenposten zu ermöglichen, wird auch die Frage zu prüfen sein, inwieweit in den Städten Ortspolizei eingeführt werden kann. Hierbei wird als erster Grundsatz gelten müssen, daß die Städte ihren Beamten kein höheres Gehalt zahlen, als der Fiskus seinen Beamten zahlt. Die Frage der Abgrenzung der Kompetenzen sowie der staatsrechtlichen Stellung der Ortspolizei ist eine schwierige. Was nun die weitere wichtige Frage betrifft, die Zivilbevölkerung zu Aufgaben der Landespolizei heranzuziehen, so habe ich hierüber meine Bedenken bereits geäußert. Ich glaube nicht, daß wir hierfür schon weit genug sind; m. A. nach scheitert die Frage an den großen Entfernungen und an der geringen Bevölkerung. Immerhin werde ich auch dieser Frage nähertreten. Ich muß auf zwei weitere Punkte kurz zu sprechen kommen; das ist zunächst die Entlastung der Polizei von den Zustellungen, eine Mehrbelastung der Post bitte ich hierbei von vornherein auszuschließen, denn eine solche würde sofort die Frage aufrollen, inwieweit das Schutzgebiet zu den Kosten heranzuziehen ist. Unser Postsystem ist schon außerordentlich ausgedehnt. Dann muß ich noch auf eine Anregung des Herrn Prion zurückkommen, welcher die verschiedenen Polizeidepots in ein Einziges nach Windhuk zusammengezogen wissen wollte. Gerade hierin liegt meiner Ansicht nach insofern eine gewisse Gefahr, als dadurch neben der Schutztruppe eine Art Polizeikompanie entstehen würde. Nach meiner Kenntnis erfolgt auch zuhause die Ausbildung der Gendarmerie auf einzelnen kleineren, von Offizieren geleiteten, Depots, den sogenannten Gendarmerieschulen."

Major Bethe richtet an die gesamte Bevölkerung die Bitte, der Polizei in ihren Kontrollaufgaben beizustehen, worauf ein Farmer erklärt, das geschehe schon jetzt. Er stelle immer zur Verfolgung von Verbrechern seine besten Eingeborenen zur Verfügung, und auf diese Weise seien einige gesuchte Verbrecher bereits mit Hilfe seiner Eingeborenen gefunden worden.

Ein Landesratsmitglied stellt schließlich die folgende Frage: 1. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten der Landespolizei im Jahre 1912? und 2. stimmt die Behauptung, daß Polizeibeamte, welche außerhalb ihres Bezirkes auf Dienstreisen geschickt werden, 4 Mark Tagegeld erhalten, falls sie die Eisenbahn benutzen und 6 Mark, falls sie reiten. Das würde doch bei einer Patrouille von 50 Mann, wie die ins Sandfeld geschickte, täglich 300 Mark Kosten bedeuten. Dieser Redner bringt schließlich den folgenden von allen nicht amtlichen Mitgliedern des Landrats unterschriebenen Antrag ein: „Der Landesrat beschließt, das Kaiserliche Gouvernement zu bitten :1. Die Stellen a) eines Hauptmannes, b) dreier Oberleutnants, c) zweier Unterzahlmeister, d) dreier Assistenten zweiter Klasse, zu streichen; 2. die Umwandlung der Polizistenstellen in Sergeamtenstellen, deren Inhaber beamtet sind, soweit sie nicht schon erfolgt ist, zu unterlassen und dafür die im Etat beantragte Summe für Gehalter entsprechend zu ermäßigen; 3. die Gesamtzahl der weißen Polizeiwachtmeister, Sergeanten und Polizisten auf höchstens 600 Köpfe zu bemessen; 4. die baldige Auflösung der Polizeidepots in die Wege zu leiten und an Stelle deren ein einziges Depot in Windhuk zu errichten; 5. alle Fonds der Zivilverwaltung, an denen die Polizei beteiligt ist, entsprechend zu vermindern; 6. geeignete Farmer in den Bezirken, im Einverständnis mit dem Bezirksrat, zur Übernahme folgender bisher von der Polizei ausgeübter Funktionen zu verpflichten: a) Sammlung der Unterlagen für die Statistiken; b) Abschluß von Arbeitsverträgen bezw. deren Beglaubigungen, c) Vornahme kleinerer Vernehmungen, d) Anordnung erster veterinärpolizeilicher Maßnahmen, e) Ausübung der dem Polizeibeamten auf kleineren Stationen sonst zustehenden Strafgewalt über Eingeborene; 7. die Entlastung der Landespolizei von gerichtlichen Zustellungen energisch anzustreben; 8. die Schutztruppe möglichst oft zu Streifzügen und Patrouillen, auch außerhalb der Polizeizone, heranzuziehen; 9. Geeignete Schritte zu tun, damit bei Pensionierung von Polizeibeamten und Polizisten die Pension nur für die Zeit auf den Etat der Zivilverwaltung übernommen wird, die der Beamte wirklich im Dienst der Landespolizei verbracht hat; 10. geeignete Schritte zu tun, damit die an Angehörige der Landespolizei nach 12jähriger Dienstzeit zu zahlenden Dienstprämien nach der Dauer der Dienstzeit bei der Schutztruppe und der Landespolizei berechnet aus den Fonds der Militär- und Zivilverwaltung gezahlt werden."

Der Vorsitzende greift aus diesem Antrage Punkt 6e heraus und bemerkt hierzu das folgende: „Über diese Frage wird bereits seit Jahren ständig zwischen dem Reichs-Kolonialamt und den einzelnen Gouvernements verhandelt. Es ist angeregt worden, daß die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit vom Jahre 1896 dahin abgeändert würde, daß die Strafbefugnisse über Eingeborene einzelnen vertrauenswürdigen Privatpersonen übertragen werden könnten. Für die Schutzgebiete der Südsee gilt die genannte Verordnung überhaupt nicht. Man hat daher dort z. B. einen Kaufmann mit derartigen Befugnissen betraut. Es ist

bereits der Entwurf einer neuen Verordnung für die Strafrechtspflege fertig gestellt, in welchem meines Wissens die Übertragbarkeit der Disziplinarbefugnisse an Zivilpersonen vorgesehen ist."

Sychad will herausrechnen, daß ein Polizeisergeant jährlich auf 7000 Mark zu stehen kommt. Seine weiteren Fragen werden durch vertrauliche Mitteilungen des Gouverneurs erledigt.

Sodann verliest Major Bethe die Zusammenstellung der für einen Kopf der Landespolizei entstehenden Kosten nach dem Etat für 1912:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gehalt für Offiziere, Beamte, Polizisten und für Stellvertretungen | 2 888 600 Mk. |
| 2. | Lohn für Polizeidiener | 120 900 „ |
| 3. | Lohn für Arbeiter | 29 200 „ |
| 4. | Verpflegung für die Polizeidiener und Arbeiter | 148 301 „ |
| 5. | Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen | 10 100 „ |
| 6. | Unterhaltung der Gebäude | 5 000 „ |
| 7. | Zu Mieten, Frachtkosten und Einrichtungsgegenständen rd. | 100 000 „ |
| 8. | Für lebendes Inventar: Hafer, Heu | 366 750 „ |
| 9. | Für lebends Inventar: Ersatz, Hufbeschlag, Wasser | 147 362 „ |
| 10. | Für Bureaubedürfnisse, Telegramme, Telephon | 2 500 „ |
| 11. | Für Dienstantritts- und Austrittsreisen rd. | 8 000 „ |
| 12. | Ausrüstungsgelder der Offiziere und Beamten | 160 000 „ |
| 13. | Reisegebühren für neueinzustellende Beamte | 23 000 „ |
| 14. | Urlaubsbeihilfen für Beamte | 100 000 „ |
| 15. | Tagegelder für Beamte | 40 000 „ |
| 16. | Ausrüstung der Polizei, einschl. Waffen, Bekleidung für Polizeidiener | 143 200 „ |
| 17. | Kosten für Lazarettverpflegung und Behandlung (Weiße) | 40 000 „ |
| 18. | Kosten für Lazarettverpflegung u. Behandlung (Schwarze) | 15 000 „ |
| | Zusammen: | 4 348 673 Mk. |

Bei einer Stärke der Polizei von 670 Köpfen kommen auf den einzelnen Beamten bei Berechnung aller Kosten 6375 Mark. Es ist richtig, daß für Beamte bei Dienstreisen außerhalb ihres Bezirkes 4 resp. 6 Mark Tagegelder zuständig sind. Ein neuer Verordnungsentwurf, nach welchem diese Tagegelder in eine Pauschalsumme umgewandelt werden sollen, ist dem Kolonialamt schon zugegangen, aber noch nicht genehmigt.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Ostgrenze des Schutzgebietes zu schwach besetzt sei. Es treiben sich noch eine große Anzahl von Hereros im Sandfelde herum und zahlreiche Buschleute in der Kalahari. Er hält deshalb die Versetzung einer Kompanie der Schutztruppe vielleicht nach Gobabis für angebracht. Sollte dies nicht möglich sein, so müte die Polizei mindestens um das Doppelte verstärkt werden. Der Gouverneur teilt mit, daß eine Verstärkung der Polizei im Bezirk Gobabis bereits vorgesehen sei.

Nun erhält Oberrichter Bruhns das Wort zu folgenden Darlegungen: „Die Übertragung von Vernehmungen an Privatpersonen ist gemäß § 1 Ziffer 4 der Reichskanzlerverordnung vom 25. Dezember 1900 zulässig. Ich bin daher gern bereit, wenn mir geeignete Personen vom Bezirksrat vorgeschlagen werden, diese den Bezirksgerichten zwecks Beauftragung mit Vernehmung und dergl mitzuteilen. Nur fürchte ich, daß hierdurch für die Bevölkerung große Unbequemlichkeiten entstehen werden. Der Einrichtung von Friedensrichtern stehe ich sympathisch gegenüber, da sie wahrscheinlich eine Entlastung der ordentlichen Gerichte mit sich bringen würde. Im Jahre 1910 sind bei fünf Bezirksgerichten insgesamt 6340 Klagen, Prozesse und Zahlungs-Befehle anhängig geworden. Eine Entlastung ist also mehr als erwünscht. Daß diesen Friedensrichtern die Befugnis, über Streitobjekte bis zur Höhe von 300 Mark vorab zu entscheiden, oder wenigstens auf Antrag einer Partei eine außergerichtliche Einigung zu versuchen, übertragen wird, halte ich für ganz zweckmäßig. Derartige Vorschläge müßten jedoch baldmöglichst dem Kolonialamt in Berlin unterbreitet werden, da zur Zeit Verhandlungen über eine Neuregelung des Schutzgebietsgesetzes und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes im Gange sind. Die Zustellungen können wir meiner Ansicht nach vorläufig nur, wie bisher, durch die Polizei besorgen lassen, denn bei der Post besteht augenblicklich das Abholungssystem, nicht das Austragesystem. Würde man also die Zustellung der Post übertragen, so müßte man eine Frist bestimmen, bis zu der die Post das Schriftstück aufzubewahren hätte, und nach deren Ablauf die Zustellung als bewirkt anzusehen wäre. Eine solche Fiktion wäre wegen der schweren Folgen, die an die Versäumung von Fristen geknüpft sind, bedenklich. Eine Wiedereinsetzung in den ersten Stand gäbe es gegenüber der versäumten Abholung und der daran geknüpften Fiktion nicht. Wollte man aber bestimmen, daß in Fällen der Nichtabholung nachträglich eine Zustellung durch die Polizei oder sonstwie sicher zu bewirken sei, so würde das eine Prämie für faule Kunden sein. Sie würden eine Klage nie abholen und so mehrere Monate Zeit gewinnen. Meine Vorschläge, die ich im Jahre 1908 nach dieser Richtung gemacht habe, sind auf die erwähnten Bedenken gestoßen."

In Fortführung der Polizeidebatte teilt Gouverneur Dr. Seitz mit, daß er versuchsweise vom 1. Oktober d. J. ab Zustellungen nicht mehr durch die Polizei vornehmen lassen will. Die nun folgende Abstimmung ergibt Annahme der oben genannten Anträge.

Bei einem der nächsten Titel spricht sich Schad grundsätzlich gegen die Heranbildung farbiger Handwerker aus; sie würden den weißen Arbeitern Konkurrenz machen und außerdem würde eine solche Handwerkerschule den Zug der Eingeborenen vom Lande nach der Stadt noch mehr verstärken. Der Vorsitzende bemerkt demgegenüber, es bestände tatsächlich ein großer Mangel an farbigen Handwerkern. Viele Farmer hätten sich beklagt, daß nicht die genügenden farbigen Handwerker zur Verfügung ständen, etwa zu einem Hausbau: ein weißer Maurer oder Tischler sei viel zu teuer. Weshalb soll man nicht

die Eingeborenen in den gewöhnlichen Handlangerdiensten des Maurers und Tischlers, des Sattlers und Schusters und sonstiger Handwerker ausbilden? In Windhuk lungerten so viele faulenzende Farbige herum, die zu solcher Arbeit sehr wohl herangezogen werden müßten. Eine Gefahr, daß durch solche 20 bis 30 Mann den Farmern ihre Arbeitskräfte entzogen werden könnten, bestehe doch kaum. Wardesky stimmt dem Gouverneur hierin durchaus zu. Ein andrer Farmer will die her zu streichenden 15 000 Mark dem Fonds für Erziehung weißer Schulkinder zuführen. Solange wir noch nicht genügend Mittel hätten, um allgemein den Schulzwang bei Weißen durchzuführen, brauchen wir uns auch nicht mit der Erziehung und Heranbildung Farbiger zu befassen, um so weniger, als jetzt schon jeder Farmer seinen eingeborenen Sattler, Schuster usw. hat. Die in Windhuk herumlungernden Farbigen sollte man besser den Farmern überweisen. Mit Rücksicht darauf, daß im Norden farbige Handwerker selten sind, beantragt Direktor Heimann, die Position in der alten Höhe bestehen zu lassen. Farmer Schlettwein meint: „Deutschsüdwestafrika ist ein Besiedelungsland für Weiße und soll es auch bleiben. Es soll neben den Farmern und Kaufleuten und Industriellen mehr und mehr auch deutschen Handwerkern Betätigungsmöglichkeiten bieten. Die Regierung würde mit sich selber in Widerspruch kommen, wenn sie einerseits der Ansiedlung wenig Bemittelter zustimmt und andrerseits Schulen zur Ausbildung von farbigen Handwerkern errichten würde. — Aber davon soll ja, wie wir hören, auch keine Rede sein. Natürlich will ich mich nicht auf den Standpunkt stellen, dem intelligenteren Neger soll die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung genommen werden. Das wäre ungerecht, außerdem unmöglich, Intelligenz, auch in kleinsten Anfängen, läßt sich nicht erschlagen. Es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn weiße Handwerker sich farbige Gehilfen heranzögen. Würde es auch gern sehen, wenn solchen Meistern Prämien gezahlt würden. Ganz energisch aber würde ich vom Standpunkt der für unser Land maßgebenden großen Wirtschaftspolitik die Einrichtung von farbigen Handwerkerschulen durch die Regierung bekämpfen. Wir wollen uns hier das Beispiel Südafrikas vor Augen halten. Da sehen wir allseitig Zustände, wie sie hier nicht gewünscht werden können. Der durch Regierungsmaßnahmen auf höhere Stufe gestellte Farbige wird auch weit höhere Rechte fordern, die wir ihm kaum zubilligen können."

Von andrer Seite wird bemerkt, wenn in irgend einem Orte Überfluß an Eingeborenen herrscht, so sollte man sie nicht in eine Handwerkerschule schicken, sondern dahin schicken, wo Mangel an Arbeitern bestünde.

Auf Anfrage wird vom Regierungstisch aus mitgeteilt, daß die im vorjährigen Etat eingesetzten 5000 Mark zur Heranbildung farbiger Meßgehilfen und Gärtnerlehrlinge verwandt worden seien. Die Ausbildung sei vorgenommen worden in den amtlichen Werkstätten und in den Missionen, und am Ende wird der Antrag auf Mehrforderung von 15 000 Mark für die Ausbildung farbiger Handwerker, insgesamt von 20 000 Mark angenommen.

Nach einer kürzeren Debatte über Gestütsverwaltung und Pferdefragen kommt der Landesrat mit Titel 14, Ziffer 8, wieder zu Bergfragen. Stauch fragt, ob dem Deutschsüdwestafrikanischen Minensyndikat schon die Beihilfe für das Laboratorium gekündigt sei und erhält darauf die folgende Antwort von dem Vorsitzenden: „Das kann ich nicht bestimmt sagen; ich bin überhaupt nur durch die Reichstagsprotokolle unterrichtet, nach welchen der Herr Staatssekretär die Übernahme des Laboratoriums zugesagt hat. Die Auflösung des mit dem Minensyndikat abgeschlossenen Vertrages wird kaum auf Schwierigkeiten stoßen; die 20 000 Mark würden uns dann für das im Anschluß an die hiesige Bergbehörde zu errichtende Laboratorium zugute kommen. In Berlin ist seinerzeit ein Minensyndikat an mich mit dem Vorschlag herangetreten, daß das Schutzgebiet das Laboratorium übernehmen soll. Ich war ursprünglich für staatliche Übernahme des Laboratoriums nicht eingenommen. Nachdem ich mich aber hier im Lande von dem bestehenden Mißtrauen überzeugt habe, bin ich zu der Ansicht gekommen, daß es das Beste ist, ein staatliches Laboratorium einzurichten."

Infolgedessen stellt der Interpellant den folgenden Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, unter Ausgabe Kapitel 1, Titel 14, Position e der Spezifikation, den Betrag von 20 000 Mark zur Deckung des Defizits des Laboratoriums des Südwestafrikanischen Minensyndikats zu streichen und denselben Betrag an derselben Stelle für die Unterhaltung eines staatlichen Berglaboratoriums einzusetzen."

Die Frage der Trockenkultur bringt Kindt zur Sprache und weist auf ein Gelände in der Nähe Omarurus hin, das sich zur Anstellung von Versuchen nach dem Campbell'schen System besonders eignen würde. Auch zwei andere Redner begrüßen diese geplanten Versuche mit Freuden. Der Vorsitzende teilt mit, es sei vorläufig beabsichtigt, zwei solcher Versuchsstationen zu errichten, die eine bei Windhuk, die andre bei Grootfontein. Die Errichtung einer weiteren bei Omaruru erscheint ihm deswegen überflüssig, weil die dortigen klimatischen und Bodenverhältnisse von denen bei Windhuk nicht wesentlich verschieden seien. Er warnt schließlich vor einer Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Mittel.

In Anknüpfung an eine dem Landesrat vorgelegte Denkschrift über die Entwicklung der Viehzucht bemerkt Albert Voigts, man habe doch bisher noch nicht genügend Erfahrungen gesammelt, um zweifellos sagen zu können, diese oder jene Rasse sei für das Land die geeignetste. Ein Farmer von Grootfontein erzählt, daß dort demnächst ein Zuchtverein gegründet werden sollte, in dem große Stimmung für die Zucht des Niederungsviehes herrsche. Dieser Redner hält persönlich das Ovamborind für sehr geeignet zur Aufkreuzung mit edleren Rassen.

Der Gouverneur meint, wenn mit einer späteren Ausfuhr von lebendem Vieh oder Fleisch gerechnet werden solle, so müßte man jetzt schon auf einen einheitlichen Typ dieses Absatzproduktes hinzüchten. Einheitlichkeit der

Qualität sei wie bei anderen Waren so auch beim Vieh ein wesentlicher Faktor für die Erzielung hoher und beständiger Preise. Die Regierung beabsichtige, zwei Stammherden von je 100 Stück zu gründen, eine von Niederungsvieh, die andre von Höhenvieh. Aus diesen reinrassigen Stammherden sollen reingezüchtete Bullen an die Farmer zur Aufkreuzung abgegeben werden, weil sich erfahrungsgemäß eingeführte Bullen nicht so gut entwickeln, wie die im Lande gezüchteten; für das Ovamborind hat der Gouverneur nicht viel übrig.

Farmer Schlettwein spricht sich auch anerkennend über die Denkschrift aus und meint: „Was das Ovamborind betrifft, so sind die natürlichen Verhältnisse der Grund, weswegen es von den Grootfonteiner Farmern so bevorzugt ist. Das Ovamborind ist nämlich auf Sauergrasflächen groß geworden, dieses Sauergras ist aber ein Futter, an welches sich europäische Rinderrassen sehr schwer gewöhnen. Kreuzt man jedoch diese Rassen mit dem Amborinde, so zeigen die Nachkommen grade diese für den Norden des Schutzgebietes wichtige Eigenschaft des Amborindes und es treten infolgedessen keine Rückschläge ein. Übrigens gibt es zwei verschiedene Typen des Ovamborindes, ein kleineres und ein größeres Rind. Das kleinere ist allerdings nicht viel wert, das größere dagegen ist schon ein höher gezüchtetes Rind und zur weiteren Aufkreuzung mit europäischen Rassen auch meiner Ansicht nach ganz geeignet."

Darauf regt A. Voigts an, einen übrig gebliebenen Betrag von 80 000 Mark an diejenigen Farmer gelangen zu lassen, die im vorigen Jahre infolge der falschen Bekämpfung der Schafpocken große Verluste erlitten hätten. Das Gouvernement sollte neue Wollschafe einführen und unter die Farmer des Südens verteilen, daß dieses gegen zwei Afrikanerschafe je ein Wollschaf eintauscht.

Der Gouverneur hält diesen Gedanken für gut und er bittet den anwesenden Finanzdirektor um nähere Auskunft über die finanzielle Seite der Frage. Junker bemerkt: „Zur Förderung der Viehzucht standen uns bisher in der Hauptsache die in dankenswerter Weise von der Wohlfahrtslotterie gestifteten Mittel zur Verfügung. Auch für die Zukunft haben wir erfreulicherweise noch größere Mittel, und zwar: Nachdem der jetzige größere Transport an Großvieh aus der Kapkolonie zum Abschluß gebracht sein wird, bleiben für Großvieh und sonstige Zwecke etwa noch 60 000 Mark. Für die Einführung von Wollschafen und Angora werden, wenn die in Aussicht stehende Bewilligung seitens der Wohlfahrtslotterie stattgefunden hat, etwa noch 270 000 Mark zur Verfügung stehen. Außerdem sind zur Erstattung von Transportkosten an Farmer, welche selbst Wollschafe aus Deutschland einführen wollen, etwa 65 000 Mark vorhanden. Die Mittel der Wohlfahrtslotterie sind für die angegebenen Zwecke bestimmt. Weiterhin stehen noch Mittel zur Erstattung der Transportkosten für eingeführtes Farmerzuchtvieh aus dem Etat bereit. Hiermit ist allerdings die Bestimmung verbunden, daß in der Regel nur wenig bemittelten Farmern diese Vergünstigung zukommen soll. Doch ist seitens des Gouvernements diese Grenze bisher nicht eng gezogen worden. Bezüglich des Antrages des

Herrn Voigts möchte ich empfehlen, zu versuchen, ob die Afrikanerschafe nicht nach dem Norden verkauft werden können. Das Gouvernement hat nur für Schlachtvieh Verwendung."

Albert Voigts verbreitet sich dann über die Frage der Schafzucht und erklärt u. a. auch die Zucht von Karakulschafen für außerordentlich wichtig. Er beantragt, daß ein Teil von der in Windhuk befindlichen Herde nach dem Süden gebracht wird.

Der Gouverneur hält die Einführung von Wollschafen unter möglichst günstigen Bedingungen für den einzigen Weg, auf dem den Farmern geholfen werden kann. „Von der Karakulherde werden demnächst 64 Böcke zur Verteilung unter die Farmer gelangen. Es sollen auch 75 neue Böcke, sowie einige Mutterschafe angekauft werden. Augenblicklich ist eine Herde von 20 Mutterschafen vorhanden, so daß eine Trennung vorderhand noch nicht in Frage kommen kann. Die Tiere sind in Fürstenwalde in guten Händen, sie gedeihen vorzüglich; besonders auffallend ist, wie gut die Kreuzungsprodukte ausfallen. Ich bin der Ansicht, daß die Zucht von Karakulschafen noch eine große Zukunft im Lande haben wird. Es ist von Herrn Albert Voigts die Behauptung aufgestellt worden, die Pocken seien von den Karakulschafen in das Land eingeschleppt worden. Dies ist aber heute noch nicht erwiesen; mir ist sogar von einem Farmer gesagt worden, die Pocken seien bereits vor Einführung der Karakulschafe im Lande gewesen, nur nicht als solche erkannt, resp. ausgegeben worden. Wenn wirklich die von der Regierung importierten Karakulschafe mit der Pockenseuche behaftet gewesen wären, so hätten sie doch die mit ihnen in Fürstenwalde zusammengehaltenen Afrikanerschafe unbedingt anstecken müssen. Daß dies nicht der Fall ist, ist eher ein Beweis dafür, daß die Pockenseuche nicht durch Einführung der Karakulschafe, sondern auf irgend einem anderen Wege eingeschleppt worden ist."

Ein Farmer meint, bei der Unterbringung von Zuchtvieh habe das Gouvernement zweifellos Fehler begangen. Es sei sehr unzweckmäßig, daß man die kleine Herde von holsteinischem Vieh in Fürstenwalde hält. Diesem an weichen Boden gewöhnten Niederungsvieh das Laufen in den Bergen und Klippen mit Gewalt beibringen zu wollen, sei ungefähr dasselbe, als wenn man Hühner schwimmen lehren wolle. Der Norden sei wegen seiner vielen Dornbüsche zur Wollschafzucht ungeeignet. Dagegen würden die Karakulschafe dort gut gedeihen und er beantrage deshalb, daß auch der Norden baldmöglichst Karakulschafe erhalte. Ein andrer Fachmann meint, die Wollschafzucht im Süden stoße auf große Schwierigkeiten; Rückschläge bleiben nicht aus. Er glaubt nicht, daß die Wollschafzucht im Süden eine Zukunft hat, hingegen würden sich gerade in der Trockenheit die Karakulschafe gut bewähren. Er bitte, auch dem Süden einen Teil der Karakulschafe zugute kommen zu lassen. Ein andrer Farmer verlangt die Vorlegung einer Denkschrift über Karakulschafzucht.

Gessert meint, südlich von Gibeon sei die Wollschafzucht des geringen Regens wegen nicht mehr rentabel, auch sei, besonders in der Trockenzeit, die Räudegefahr eine große. Auch er bittet darum, den Süden bei der Abgabe der Karakulschafe zu berücksichtigen. Von amtlicher Seite werden folgende Mitteilungen gemacht: „Die Verteilung der Karakulböcke erfolgt je nach der Zahl der Anmeldungen. Es ist erklärlich, daß die Windhuker Farmer hierbei in erster Linie in Betracht kommen, weil dieselben die ersten waren, denen diese neue Zucht hinreichend bekannt wurde und die dementsprechend früh ihre Anträge stellten. Übrigens ist einer der ersten Böcke nach dem Norden abgegeben worden, und zwar nach Neitsas. Die Vieheinfuhr der Regierung erstreckt sich über das ganze Land. Der letzte Transport von Wollschafen, bei dem die Regierung eine Unterstützung von über 100 000 Mark gegeben hatte, war in erster Linie für den Süden bestimmt; auch die beabsichtigte Einfuhr von weiteren Wollschafen und Angora wird besonders dem Süden zugute kommen. Nach der Verfügung des Gouvernements vom 24. 4. 1908 werden bei der Vieheinfuhr aus der Kapkolonie durch Private allgemein Beihilfen gewährt, und zwar für die Südbezirke für Kühe und Färsen bei einer Anzahl bis zu 50 Stück bis zu 20 Mark, bei der Einfuhr von Wollschafen und Angora wird eine Beihilfe von 8 Mark pro Kopf für die ersten Hundert und 4 Mark für die zweiten Hundert gewährt. Für die Nordbezirke beträgt diese Beihilfe mit Rücksicht auf die größeren Transportkosten 25 Mark, resp. 10 Mark und 5 Mark. Auf Wunsch der Bevölkerung hat das Gouvernement wieder die Einfuhr von Rindern aus der Kapkolonie übernommen. Es sind rund 4000 Kühe und Färsen bestellt worden. Aus dem Süden lag nur eine Bestellung vor. Es ist dies auch erklärlich, weil im Süden kein so großer Bedarf vorliegt und außerdem die Beschaffung dort einfacher ist als im Norden. Die bestellten Rinder sind jetzt zum größten Teil eingetroffen; 1500 Stück sind bereits abgegeben, weitere gelangen demnächst zur Abgabe. Infolge des Ausbleibens des Regens und der Einführung einer längeren Quarantäne an der Grenze, welche der Geheimrat Ostertag für notwendig hielt, hat sich die Lieferung an die Besteller etwas verzögert. Bei der Abgabe müssen zunächst die ursprünglichen Besteller berücksichtigt werden. Erst dann können andre Wünsche berücksichtigt werden."

Gustav Voigts hält zwei Viehrassen für unser in seinen Einzelheiten so verschiedenes Schutzgebiet für viel zu wenig. In der Kapkolonie befänden sich zehn verschiedene Rassen nebeneinander, in Argentinien seien acht verschiedene Rinderrassen prämiiert worden. Der Gouverneur gibt demgegenüber die Erklärung ab, daß es selbstverständlich den Farmern überlassen bleiben müsse, neben den beiden von der Regierung eingeführten Rassen noch andre zu führen.

Nach ähnlichen Ausführungen erfolgt der Schluß der Debatte.

Ernannt wird dann eine Kommission zur Beratung über die Wegeordnung, in die gewählt werden die Herren Schlettwein, Prion, Albert Voigts, Friedmann, Rust und als Regierungsvertreter Regierungsrat Kastel.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Debatte zwei Ergebnisse gezeitigt habe: „1. Der Süden ist für Wollschafzucht geeignet. Die bei manchen Zuchten erfolgten Rückschläge beruhen auf Ursachen, die uns zum großen Teile noch unbekannt sind. Hierin wird der Sachverständige für Wollschafzucht Wandel schaffen. 2. Es besteht eine allgemeine Nachfrage nach Karakulschafen, der die Regierung, soweit möglich, nachkommen wird."

Sodann kommen zur Sprache die Hafenabgaben in Swakopmund. Gustav Voigts fordert, sie sollten herabgesetzt werden und erhält vom Gouverneur die Antwort, da sie einen Teil der Regierungseinnahmen bilden, so sei nicht leicht auf sie zu verzichten. Nach Aussprache über weniger wichtige Fragen wird um 1 Uhr die Sitzung geschlossen.

Die des folgenden Tages wendet sich zuerst dem sächlichen Etat des Hafenamtes zu, wobei Kindt mancherlei Kritik zu üben hat. Dabei wird bekannt, daß sich eine Firma gemeldet hat, die in Swakopmund den Landungsbetrieb übernehmen will, genau so wie in Togo die Landungsbrücke als ein Teil der Verkehrsanlagen des Schutzgebietes einer Unternehmerfirma verpachtet ist. Der Fachmann des Gouvernements bemerkt hierzu: „Man kann das Angebot von 140 000 Mark nicht den im Etat ausgeworfenen Mitteln von 300 000 Mark gegenüberstellen. Dieser Betrag enthält die Kosten für die Neubeschaffung der Betriebsmittel der Landungsbrücke (Kräne, Fahrzeuge, Lokomotiven) und für die Erneuerungsarbeiten, welche stets dem Fiskus bleiben. Das Hafenamt arbeitet nicht so teuer, wie es hier hingestellt wird. Man muß bedenken, daß die Landungsbrücke von der größten Wichtigkeit für das ganze Schutzgebiet ist. Treten hier infolge mangelhafter Unterhaltung Schäden ein, so stockt der ganze Landungsbetrieb und damit der ganze Verkehr des Auslandes mit dem Schutzgebiete. Es darf deshalb an Mitteln für Unterhaltung der Landungsbrücke nicht gespart werden. Man muß das Vertrauen zu dem Hafenamt haben, daß es die ihm überwiesenen Mittel wirtschaftlich verwendet. Zur Verwaltung der Hochbauten ist das Hafenamt eher geeignet, als das Bezirksamt, weil es Techniker zur Verfügung hat, während das Bezirksamt erst einen Techniker anstellen müßte."

Nachträglich wird noch mitgeteilt, daß ein Vertrag mit der fraglichen Firma schon vorgelegen habe, schließlich aber wieder rückgängig gemacht worden sei. Der Gouverneur meint, von diesen ganzen Verhandlungen sei ihm nichts bekannt, sie seien offenbar wohl im Kolonialamt geführt worden.

Beim nächsten Kapitel, Hochbauten der Zivilverwaltung, stellt Gustav Voigts den folgenden Antrag: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, dem im Etat vorgesehenen Verwaltungsgebäude für Windhuk eine möglichst zentrale Lage in der Stadt zu geben."

Zur Begründung bemerkt er das Folgende: „Was das Zentralverwaltungsgebäude anbelangt, so möchte ich daran erinnern, daß der Landesrat schon bei seiner vorjährigen Tagung dagegen Stellung nahm, es auf dem

östlichen Hügel hinter dem Bezirksamt zu erbauen. Inzwischen haben hier in Windhuk weitere Verhandlungen darüber stattgefunden, der Gemeinderat sowohl wie der Bürgerverein kamen beide zu demselben Schluß, daß der beste Ort dafür der Platz des Hauptmagazins sei. Oder wenn sich doch wirklich unüberwindliche Schwierigkeiten in der Fundamentierung ergeben sollten, die Umgebung des Kasino 1 zu empfehlen wäre; immerhin müsse das Verwaltungsgebäude in der Stadt bleiben. Dem Osthügel hinter dem Bezirksamt sei aber schließlich noch der Platz am Nordende der Stadt vorzuziehen. Ich persönlich will den Magazinsplatz nicht besonders hervorheben, da mir leicht Privatinteressen vorgeworfen werden könnten. Ich halte nur den allgemeinen Standpunkt aufrecht, daß das große Verwaltungsgebäude in der Stadt bleiben muß und nicht, wie neuerdings geplant wird, es an das Nordende der Stadt neben das Gericht kommt, da dieses auf alle Zeiten ein ernstes Verkehrshindernis für die Stadt bedeuten würde. Das Gouvernement, das bis jetzt die Bebauung Windhuks anordnete, hat es leider bisher unterlassen, für Windhuk einen durchdachten Bebauungsplan aufzustellen, und wenn sich jetzt schon die schweren Folgen zeigen, so hat das Gouvernement wenigstens die Pflicht, diese Unterlassung, soweit es irgend möglich ist, wieder gut zu machen, und die unangenehmen Folgen einfach auf die Bevölkerung abzuwälzen. Die Bebauung Windhuks sieht heute genau so bunt aus, wie die Besetzung des Gouverneursposten seit Leutweins Fortgang. Jeder neue Gouverneur brachte neue Ansichten und Pläne, und auch in dieser Hinsicht ist es dringend geboten, daß durch ein Mitbestimmungsrecht des Landesrates mehr Stetigkeit in die wirtschaftlichen Maßnahmen unserer Kolonie gebracht wird. Seine Exzellenz der Herr Gouverneur hat immer den Standpunkt vertreten, daß er dem Wunsche der Bevölkerung in dieser Angelegenheit gern entgegenkäme, nur könne er den in Berlin bewilligten Betrag nicht durch etwaige Mehrkosten für Fundamentierung überschreiten. Das Gouvernement hatte für das Verwaltungsgebäude den Magazinsplatz in Erwägung gezogen, führte aber immer als Hinderungsgrund dagegen die Mehrkosten an, welche die Verlegung des Hauptmagazins und die Fundamentierung verursachen würden. Jetzt ersehen wir aber aus dem Etat, daß das Hauptmagazin sowieso verlegt wird, und diese Mehrkosten dem Verwaltungsgebäude nicht mehr belastet werden können. Es blieben also nur noch die Mehrkosten für die Fundamentierung, die aber in keinem Verhältnis zu dem Schaden stehen, welcher der Allgemeinheit der Stadt zugefügt wird, wenn das wichtige Gebäude ganz an das Nordende der Stadt zu liegen kommt. Windhuk hat heute schon die Form eines langen schmalen Streifens, dessen Länge von über 3 Kilometern bei 1650 Einwohnern nicht gerechtfertigt erscheint. Auch ist der Standpunkt unhaltbar, daß Berlin die Mehrkosten von etwa 20 000.— Mark nicht bewilligen würde, wenn an einem abgelegenen Orte das Fundament billiger herzustellen sei. Denn es ist dabei zu bedenken, daß, um die Ersparnis von 20 000.— Mark im Etat zu erzielen, dadurch Hunderttausende von geschaffenen Werten wieder

vernichtet werden; denn diesen Schaden würde der südliche Stadtteil sicher erleiden, wenn das Gebäude an das Nordende der Stadt gesetzt wird. Außerdem ist der tägliche Verkehr für drei Viertel der Bewohner derart zeitraubend und hinderlich, daß die etwaigen Mehrkosten gegen diesen dauernden Übelstand nicht in Betracht kommen können. Nicht Berlin, sondern unser Land hat die halbe Million Mark für das Verwaltungsgebäude zu zahlen, und deshalb sind auch die Wünsche unseres Landes zuerst zu berücksichtigen. Auch bin ich der festen Überzeugung, daß, wenn Berlin über den Sachverhalt an Ort und Stelle orientiert wäre, man doch mit unseren Wünschen konform gehen würde. Vor einigen Monaten stand das Gouvernement fest auf dem Standpunkt, daß für das Verwaltungsgebäude nur 450 000.— Mark bewilligt seien und der Betrag nicht überschritten werden dürfe; jetzt stehen aber 504 000.— Mark im Etat, was mich wohl zu der Hoffnung berechtigen darf, daß dieser Mehrbetrag vielleicht schon eingesetzt wurde, um den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, was wir mit Freuden begrüßen würden. Auch die Beamtenschaft müßte eine zentrale Lage des Verwaltungsgebäudes anstreben, da sie dadurch dem wirtschaftlichen Leben näher gerückt wird und dem Wunsche der Bevölkerung entgegenkommt, mit den Beamten zum Wohle des Landes Hand in Hand zu arbeiten.

Ähnliche Wünsche äußert auch Hauptmann Weiß. Diesem Redner gegenüber bestreitet der Gouverneur, daß das Verwaltungsgebäude des Gouvernements den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens bildet. Ein direkter Verkehr zwischen Publikum und Verwaltungsbehörde soll auf dem Bezirksamt stattfinden, nicht auf dem Gouvernement. Dieses werde auch mit der Zeit bei Vergrößerungen des Verwaltungsapparates sich ganz von selbst immer mehr dem direkten Verkehr mit dem Publikum entziehen. Der geeignete Platz für ein großes Verwaltungsgebäude sei in Windhuk nur am Bahnhof zu finden, sonst habe die Stadt überhaupt keinen großen Platz. Am Bahnhof sei noch genügend Platz vorhanden, um auch spätere Vergrößerungen vorzunehmen. Darauf kommt er auf die von Voigts angeführten Zahlen zu sprechen, die er mehrfach kritisiert.

Gustav Voigts tritt wiederum für seine Ansichten ein, desgleichen Hauptmann Weiß, sowie Kindt und Schlettwein. Als Sachverständiger der Regierung bemerkt Herr Reinhardt: „Der Baugrund des alten Gerichts ist derselbe wie der beim Hauptmagazin. Es handelt sich um einen Kalkboden, der an der Oberfläche schnell verwittert. Im Grunde ist er feucht und trägt nicht. Man müßte sehr tief gehen, um das Gebäude genügend fundieren zu können. Es ist Herrn Voigts mitgeteilt worden, daß die Mehrkosten 234 000.— Mark betragen, wenn das Gebäude auf dem Platze des Hauptmagazins errichtet würde. In der Summe sind allerdings die Kosten für die Entfernung des Hauptmagazins mit enthalten. Diese sind aber gering. Die Kosten der Fundierung des Gebäudes am Hauptmagazin sind von drei technischen Oberbeamten getrennt ermittelt worden. Dabei sind etwa fünf Bohrungen des Baugrundes

vorgenommen worden. Die von den drei Herren ermittelten Kosten weichen nur gering voneinander ab."

Nach einer ausgiebigen Debatte bemerkt schließlich Gustav Voigts, man habe in der Gemeinde die Grundwerte Windhuks auf etwa 7 000 000.— Mark geschätzt; diese Werte würden durch die Errichtung des Verwaltungsgebäudes am Nordende der Stadt völlig geändert werden. Damit ist diese Debatte geschlossen.

Eine ähnliche Debatte entspinnt sich dann über öffentliche Gebäude in Lüderitzbucht und Swakopmund.

Farmer Prion stellt mit folgendem nachstehenden Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen: das Gouvernement wolle an diejenigen Farmer, die auf Zusicherung einer Beihilfe hin Wasseranlagen geschaffen haben, die zugesicherte Beihilfe umgehend zur Zahlung anweisen. Sind Wohlfahrtsmittel nicht mehr vorhanden, so sind diese aus Staatsgeldern zu beschaffen."

Der Antrag wird schließlich mit Einschränkungen angenommen.

Sodann führt Kindt aus, die Kommission für Wassererschließung habe zwar noch nicht getagt, er wolle jedoch kurz die Grundsätze entwickeln, nach denen die Angelegenheit geregelt werden soll. „Aus der Landespolizei werden meiner Ansicht nach, wenn meine Vorschläge angenommen werden, etwa 600 000.— Mark erspart werden. Wir werden vorschlagen, diese zur Wassererschließung zu verwenden. Die Wassererschließung geht mit dem Bodenkredit Hand in Hand. Eine Farm mit Wasser und Einzäunung ist unbedingt verwertbar. Es muß daher beim Verkauf von Farmen die Bedingung aufgestellt werden, daß nach dem Urteil Sachverständiger Wasser erschlossen wird. Dafür muß das Kreditinstitut ein Darlehn auf das Grundstück gewähren, welches hypothekarisch sichergestellt wird. Der Bodenwert der Farm selbst und die darauf geschaffenen Anlagen stellen die Hypothek vollkommen sicher. Vor allem kommt es darauf an, daß der Park der Bohrkolonne vergrößert wird. Die Zahl der Bohrmaschinen muß bedeutend vergrößert werden. Namentlich müssen solche angeschafft werden, welche in große Tiefen gehen, um den dortigen Wasserreichtum zu heben, der überall vorhanden ist. Wo die Formation dieses verbietet, sind Dammbauten aufzuführen zur Sammlung des Regenwassers und Anlagen zur Stauung des Grundwassers. Ferner ist eine fachmännische Leitung und eine bessere Aufsicht über die Arbeiten der Bohrkolonne einzuführen. Auf die Dauer wird die Regierung die Bohrungen nicht ausführen können. Es muß die Privatindustrie herangezogen werden, und zwar wird die Wassererschließung insofern dann mit dem Bodenkredit in Zusammenhang gebracht werden müssen, daß eine große Privatgesellschaft, an welcher der Fiskus beteiligt ist, Hand in Hand mit dem Institut arbeitet. Die Privatindustrie arbeitet hier unter allen Umständen billiger als der Fiskus." Der Gouverneur meint, man wolle die Angelegenheit erörtern, wenn die Kommission ihre Arbeiten beendet habe.

Die Einzäunung von Farmen ist das nächste Thema. Eingebracht durch Albert Voigts wird folgender Antrag: „Der Landesrat bittet den Herrn Gouverneur, zu bewirken, daß Einzäunungsmaterial für Farmen auf den Eisenbahnen des Landes frei befördert wird, die einseitige Unterstützung bei Einzäunung von Straußenfarmen dagegen in Fortfall komme." Der Antragstellende hält es nicht für richtig, nur Beihilfen für die Einzäunung von Straußenfarmen zu geben; erforderlich sei die Einzäunung aller Farmen. Denn es sei angebrachter, Frachtfreiheit für das gesamte Zaunmaterial einzuführen, denn Strauße seien nicht wichtiger als Schafe und Pferde.

Auch Merensky und Weiß unterstützen diesen Antrag. Sachlich bemerkt Finanzdirektor Junker: „Der Fonds der Beihilfen zur Einzäunung von Farmen ist schon seit 1909 vorhanden; er ist jetzt auf 100 000.— Mark angelaufen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Gouvernementsrats sind die Beihilfen für die Einzäunung von Straußenfarmen beschränkt worden." Farmer Gessert bittet, die Beihilfen für Dammbauten beizubehalten.

Ein anderer Farmer meint, es sei doch denkbar, daß dadurch, daß sämtliche Umlieger ihre Farmen einzäunen, der Mittlere seine Farm umsonst eingezäunt erhalte. Infolgedessen meint der Gouverneur, man solle an eine Neuregelung des gesamten Einzäunungswesens denken. Nach der heutigen Debatte erscheine ihm eine Nachprüfung der Frage notwendig. Er glaube kaum, daß die Gewährung der vollen Frachtfreiheit für Einzäunungsmaterial durchführbar sei, hält indessen beträchtliche Frachtermäßigungen für möglich. Diese würden doch nur den Bahnanliegern günstig sein; für weiter von der Bahn entfernt Wohnende müßte wohl auch eine entsprechende Frachtbeihilfe gewährt werden. Dr. Seitz denkt, im nächsten Jahre wichtige Vorschläge machen zu können.

In der Kapkolonie ist es nach der Darstellung eines Landesratsmitgliedes folgendermaßen: „Die Regierung kauft das Material für Einzäunungen in großen Mengen und gibt es zum Selbstkostenpreise ab. Dabei wird Minderbemittelten noch eine Erleichterung gewährt. Die Frachtvergünstigung geht aber nicht über den Bahntransport hinaus." Schlettwein ist der Meinung, die Frachtfreiheit für den Bahntransport genüge. Für die Weiterbeförderung stehen dem Farmer stets seine Ochsenwagen zur Verfügung, für die er heute große Selbstkosten nicht mehr rechnen darf. Prion hält die Gewährung von Barbeträgen für bedenklich, während Farmer von Wolf die Einzäunung für jede vorgeschrittene Farm für notwendig erklärt. Zur gerechten Verteilung der Prämien schlägt er die Zahlung eines bestimmten Betrages auf den Meter Einzäunung vor. Er hält den Betrag für die Rückerstattung von Beförderungskosten von eingeführtem Zuchtmaterial für zu gering. Man solle lieber wie in der Kapkolonie hohe Zuchtprämien zahlen an Stelle der Transportkosten. Bei solchem Verfahren habe die Regierung auch die Bestimmung der Zuchtziele in der Hand. Der Gouverneur meint: „Das ist ein System, welches gar nicht mit Ausstellungen zusammenhängt. Es ist das, was wir zuhause in

der periodischen Heerschau mit Prämiierungen haben. Solche Einrichtung ließe sich auch hier schaffen, und zwar für die einzelnen Bezirke. Damit fiele auch für den einzelnen Farmer die Schwierigkeit und das Risiko eines Viehtransports nach dem Ausstellungsorte fort. Um ein solches System hier einzuführen, müßte erst eine eingehende Denkschrift hier ausgearbeitet werden. Sollen denn nun aber die Beihilfen für Transportkosten beibehalten werden?"

Diese Frage wird in den weiteren Debatten von den verschiedenen Seiten berührt, so daß schließlich der folgende Antrag von Herrn Stauch gestellt wird: „Der Landesrat wolle beschließen, das System der persönlichen Farmunterstützung nach Möglichkeit zu beseitigen und dafür die indirekte Förderung der Farmwirtschaft entsprechend zu erweitern." Dieser Antrag wie auch der frühere des Herrn Albert Voigts finden schließlich eine Mehrheit.

Im Etat belief sich die Summe, die für bedürftige Eingeborene eingesetzt war, auf 200 000.— Mark, zu der Hauptmann Streitwolf auf Anfrage die Erläuterungen gibt, daß sie für bedürftige Eingeborene bestimmt sei; einesteils für solche, die aus dem Felde kommen, teils freiwillig, teils aufgegriffen, anderseits zur Steuerung der Not unter den Farbigen. Man muß in der Lage sein, sie zu unterstützen, bis sie einen neuen Arbeitgeber gefunden haben. „Die Frage, wie man die Eingeborenen aus dem Felde holt und der Arbeit zuführt, hat die Regierung oft beschäftigt. Anfang des Jahres ist bei allen Ämtern um Äußerung über Errichtung von Sammelstellen angefragt. Auf diesen Sammelstellen sollten sich die noch im Felde sitzenden Eingeborenen stellen, unter Aufsicht eines Vormannes leben und den Farmern nach Bedarf als Arbeiter zugeführt werden. Alle Ämter haben sich gegen Errichtung der Sammelstellen ausgesprochen, jedoch bitten alle um etwas Proviant, damit die aus dem Felde kommenden Eingeborenen so lange etwas Proviant bekommen können, bis ihr neuer Arbeitgeber die Verpflegung übernimmt. Lange werden diese Eingeborenen nicht der Regierung zur Last fallen, da die Nachfrage nach Arbeitern bekanntlich sehr groß ist. Deshalb genügen auch 20 000.— Mark, die aber dringend für obige Ausgabe nötig sind."

Ein Regierungskommissar gibt auf Anfrage Aufklärung über die Okavangostämme. Es gäbe deren fünf, die teils auf deutschem, teils auf portugiesischem Gebiet säßen. Der größte Teil allerdings unterstehe unsrer Flagge; ihre Zahl betrage 4300, auf portugiesischem Gebiet 1650. Die ganze Linie des Okavango, an der diese Stämme wohnen, ist etwa 450 Kilometer lang. Als Arbeiter sind höchstens 8 Prozent brauchbar, also etwa 300. Geschickte Anwerber würden vielleicht noch etwa 200 Mann aus dem portugiesischen Gebiet und dem benachbarten englischen Betschuana-Land-Protektorat herüberholen. Alle aber würden als Arbeiter nur für wenige Monate im Jahre in Frage kommen, da sie für die Zeit der Ernte nachhause zurückkehren.

Farmer Prion meint, die Buschleute im Bezirk von Grootfontein könnten nie zu Arbeiten erzogen werden, sie seien auch körperlich zu schwach. Die Viehdiebstähle im Bezirk würden recht häufig von Buschleuten ausgeführt, die als

Arbeiter von Farmern angestellt seien. Ihre Stammesgenossen nehmen ihnen die Beute ab und verschwinden damit im Busch; da ihnen kein Mensch folgen könne, so seien sie nicht einzufangen. In letzter Zeit seien Farbige von Okavango nach Grootfontein gekommen, um sich als Farmarbeiter anwerben zu lassen; sie sind als Landarbeiter sehr tüchtig, darum sollte es unsre Aufgabe sein, sie nach und nach zur Arbeit heranzuziehen und an geregelte Tätigkeit zu gewöhnen. Redner hält es aber für falsch, diese Leute weiter in das Land hineinzuziehen. Sie könnten zu leicht kopfscheu werden und uns für immer verloren gehen. Jedenfalls solle man die Okavangoeingeborenen nicht für Industriebetriebe heranziehen, sondern nur in den Farmen des Bezirkes Grootfontein verwenden; dagegen würden die Farmer dann auf die Ovamboleute verzichten.

Schad erzählt, er hätte aus zuverlässiger Quelle erfahren, daß die Okavangoleute in das portugiesische Gebiet herübergeholt würden. Dagegen sei unsere Polizeistation machtlos. Er befürwortet, die katholische Mission am Okavango zu unterstützen.

Der Gouverneur sagt zu, daß Okavangoleute nicht für die Industriebetriebe angeworben werden sollten, sondern nur für die Farmen des Bezirkes Grootfontein. Es müsse dies geschehen, um zu verhindern, daß ihr späterer Zuzug gänzlich unterbleibt. Er glaubt aus Erfahrung zu wissen, daß ein Grenzwechsel von Eingeborenen meist unerheblich und bedeutungslos ist. Er ließe sich leider nicht verhindern. Dasselbe behauptet auch Hauptmann Streitwolf und meint, Eingeborene würden sich immer nach Möglichkeit der Herrschaft der Weißen zu entziehen suchen.

Auf eine Anfrage über die wirtschaftlichen Möglichkeiten verweist der Gouverneur auf das von Herrn Hauptmann Streitwolf geschriebene Buch über den Caprivizipfel.

Beim nächsten Titel bemerkt Dr. Seitz, das Telegraphen- und Telephonnetz des Schutzgebietets sei ständig ausgebaut worden. Alle wichtigen Plätze der Kolonien seien verbunden. Der Ausbau des Telegraphennetzes sei Sache der Reichspostverwaltung. Auf jede einzelne Farm könne von Amtswegen kein Telephon gelegt werden. Es stehe bei den einzelnen Eigentümern, sich einen Anschluß zu verschaffen.

Ein Farmer verweist demgegenüber darauf, daß der Ausbau von Telegraphen die Sicherheit der Landes erhöhe. Danach ergehen einige Sonderwünsche.

Gelegentlich des nächsten Titels Ortszulagen für Beamte wendet sich der Vertreter für Lüderitzbucht gegen Streichungen aus der Budgetkommission des Reichstags, da in dem südlichen Hafenplatz zu viel Luxus getrieben werde. Er setzt sich für die Polizeibeamten von Lüderitzbucht ein. Der Vorsitzende stimmt ihm darin zu. Der Polizeidienst an diesem Platze sei sehr schwer. Wenn der Reichstag die Zulagen gestrichen habe, so sei er wohl von der Erwägung ausgegangen, die Hauptnahrungsmittel seien in Deutsch-Südwestafrika ebenso

billig als in Deutschland. Auch er sei, ehe er die Kolonie kennen lernte, derselben irrigen Meinung gewesen.

Nun fragt ein Landesratsmitglied, wie es sich denn erkläre, daß für Kamerun Ortszulagen bewilligt worden seien. Dr. Seitz erwidert, man hätte seinerzeit in Kamerun eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise in den einzelnen Kolonien gemacht und diese nach Berlin gesandt. Es seien für Südwestafrika die Preise eingesetzt worden, die in den Zeitungen zu lesen waren. Es stellte sich heraus, daß Ostafrika am billigsten war, dann kam Togo, Samoa, während es in Kamerun am teuersten war.

Von anderer Seite wird darauf verwiesen, daß in Lüderitzbucht besonders der hohe Wasserpreis in Betracht käme. Man solle nur rechnen, was ein Bad kostet. Von andrer Seite wird berichtet, daß es in Lüderitzbucht Haushaltungen gäbe, die monatlich für 120 bis 150 Mark Wasser verbrauchten.

Herr Stauch wendet sich gegen die Berichte flüchtiger Reisender; auf solchen Fahrten erhalte man ein ganz falsches Bild. Wenn man die Schenken in Lüderitzbucht überfüllt vorfände, so kann man damit noch nicht behaupten, daß die Bewohner unsolide seien, denn die Besucher seien zumeist nicht Bewohner des Platzes, sondern auswärtige Händler und Agenten englischer Diamanten-Gesellschaften, die sich über die deutsche Diamanteninduſtrie unterrichten wollen. Die Wasserpreise in Lüderitzbucht betragen für den Kubikmeter 15 Mark und auf den Diamantfeldern infolge der hohen Transportkosten teilweise bis zu 200 Mark.

Auch der Gouverneur stellt gegen die Behauptung des Abgeordneten Dr. Goller den Lüderitzbuchtern das Zeugnis aus, daß sie nicht unsolider seien, als andre.

Darauf wird folgender Antrag einstimmig angenommen: „Der Landesrat bittet das Gouvernement, bei Kapitel 1 Titel 12 der einmaligen Ausgaben den Betrag von 45 000 Mark Ortszulagen für die Beamten des Bezirks Lüderitzbucht wieder einzustellen."

Gouverneur Dr. Seitz konstatiert, daß in der Zentralverwaltung sehr häufig über die Dienststunden hinaus gearbeitet werde, besonders bei den Vorarbeiten für den Etat. Es kann natürlich vorkommen, daß zu gewissen Jahreszeiten der Arbeitsumfang, namentlich bei den Lokalbehörden, geringer sei. Dann findet nur ein gerechter Ausgleich gegen die Mehrarbeit, die die Beamten zu andern Zeiten zu leisten hätten, statt. Selbstverständlich könne verlangt werden, daß die Beamten während der Verkehrsstunden mit dem Publikum in ihren Amtsstuben weilen.

Zu den 120 000 Mark für den Überwachungsdienst des Diamantengebietes bemerkt der Gouverneur, es solle eine gesonderte Kriminalabteilung gebildet werden, deren Organisation vom Bezirksamt gründlich ausgearbeitet worden sei.

Dann kommt man zur Landungsbrücke in Swakopmund. Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, daß man im Kolonialamt sich noch nicht ganz fest-

gelegt habe. Soviel bekannt sei, sind auf das Ausschreiben eine Reihe von Angeboten eingegangen, deren Preise zwischen 3 und 8 Millionen Mark schwanken; wahrscheinlich werde man einen zu 4 Millionen Mark annehmen, denn der Herr Staatssekretär habe im Reichstage erklärt, daß dieser Betrag nicht überschritten werden dürfe. Der Sachverständige macht hierzu einige Bemerkungen.

Dann wird ausführlich die Frage der Verminderung der Schutztruppe besprochen. Es wird beantragt, der Landesrat solle aussprechen, daß eine Verminderung der Schutztruppe bis zur Hälfte der jetzt bestehenden Anzahl sehr bedenklich erscheint. Auch andre Redner sprechen sich gegen jede Verminderung der Schutztruppe aus. Man müsse noch immer mit einem Aufstand rechnen und die Besiedelung des Südens mache wegen dieser Unsicherheit nur langsame Fortschritte. Der Gouverneur äußert sich wie folgt: „Wir können nicht damit rechnen, daß das Reich dauernd die Truppenkosten trägt, sondern wir müssen damit rechnen, daß in Zukunft das Schutzgebiet wieder zu diesen Kosten mit herangezogen wird. Die Regierung hat sich übrigens auf eine Verminderung der Schutztruppe schon festgelegt, und zwar in der Denkschrift vom Jahre 1909 zum Bau der Nordsüdbahn. Redner verliest den betreffenden Abschnitt der Denkschrift. Das würde für den nächsten Etat eine Verminderung um etwa 200 Mann bedeuten. Ich stimme Herrn Kindt insofern bei, als ich eine Verminderung der Schutztruppe schon jetzt für sehr bedenklich halte. Sie auf die Hälfte herabzusetzen, halte ich für ausgeschlossen. Man meint zu Hause, die Truppe durch eine Miliz ersetzen zu können, das ist ganz unmöglich. Wir haben im Falle einer Mobilmachung gar nicht so viele wehrfähige Männer zur Verfügung, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Wir können nicht alle Farmer einziehen, weil wir dann die Frauen und Kinder jeglichen Schutzes berauben; auch würden wir von vornherein die Überwachung des Viehs unmöglich machen und damit unersetzliche Werte von vornherein aufgeben. Ich halte es auch nicht für richtig, daß man sofort nach Vollendung der Bahn an eine Verminderung der Schutztruppe herangeht. Erst muß man übersehen können, welche Wirkung die Bahn ausübt. Man hätte daher die Verminderung der Schutztruppe noch auf 2 bis 3 Jahre zurückstellen müssen. Wenn wir schon jetzt eine Verminderung der Schutztruppe vornehmen sollen, so müssen wir erst ganz genau prüfen, was wir entbehren können. Die Schutztruppe durch Polizei zu ersetzen, ist ausgeschlossen."

Danach macht von Heydebreck die folgenden Angaben: „Ich halte, wie mein Vorgänger, Herr Oberst von Estorff, jegliche Verminderung der Schutztruppe für ausgeschlossen. Eine Verminderung an der Kopfzahl ist überhaupt nicht möglich. Man muß daher darauf ausgehen, an den Kosten selbst Ersparnisse eintreten zu lassen. Dieses erfordert natürlich eine genaue Prüfung. Ich habe eine Neuorganisation der Schutztruppe im Auge, doch bedarf diese natürlich eingehendster Bearbeitung. Ich beabsichtige, eine Änderung in der Beschaffung des Ersatzes eintreten zu lassen und hoffe, dadurch 1¼ bis 1½ Millionen Mark

zu sparen. Ob in Berlin mein Vorschlag gebilligt wird, weiß ich nicht, ich denke aber, daß keine allzu großen Bedenken dagegen bestehen werden. Im einzelnen möchte ich auf einige Punkte eingehen. — Zunächst zur Frage der Dislozierung der Truppe. Es ist gesagt worden, daß die Truppe im Norden der Kolonie keine Aufgabe mehr habe, nachdem die Hereros vernichtet sind. Das ist allerdings richtig. Die Front der im Norden stationierten Kompagnien richtete sich aber vor dem Aufstand nicht gegen die Hereros, sondern gegen das Amboland; man hatte damals sogar die Absicht, Hererokompagnien zu bilden. Gott sei Dank sind wir davon noch verschont geblieben. Jetzt liegen wiederum drei Kompagnien im Norden wie vor dem Feldzug. — Der Süden war vor dem Feldzug von Truppen so gut wie entblößt im Vertrauen auf die Treue von Hendrik Witbooy und seiner Vasallen. Davon ist man natürlich geheilt; der Süden braucht unbedingt Schutztruppe. Ob im Osten eine Verminderung eintreten kann, weiß ich nicht. Die Frage muß erst geprüft werden. Was das Wehrgesetz anlangt, so ist mein Standpunkt folgender: wir sind eine Reitertruppe und für diese ist wie zu Hause der Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Reitertruppe aktiv ausrücken muß, nicht mit Reservisten, denn sowohl das Reservematerial an Menschen wie an Pferden behindert die Reitertruppe und erhöht nicht ihre Kraft. Das geht nicht. Wenn wir die Reserve hinter der Front lassen, wird sie in einem Hottentottenfeldzuge, wie wir es erlebt haben, hinter der Front totgeschlagen. Fragen wir uns dann: „Wen können wir dann überhaupt als Ersatz heranziehen?“ Mir wäre es natürlich am sympathischsten, die Farmer als Ersatz heranzuziehen, denn diese sind ans Reiten gewöhnt und mit den Geländeschwierigkeiten vertraut. Das ist aber ausgeschlossen; das haben wir schon 1904 gesehen. Erst nachdem der Mobilmachungsbefehl an die Farmer abgegangen war, brach der Aufstand wirklich los, und die Ermordungen der Farmer trafen wirklich ein. Man kann die hiesigen Verhältnisse nicht mit denen Südafrikas vergleichen. Die dortigen Ansiedler sind schon länger im Lande und haben erwachsene Söhne, und diese bilden den Ersatz; soweit sind wir bei uns noch nicht. Auch die fortschreitende Besiedelung schafft keinen neuen Ersatz, bedingt aber immer größere Arbeiten zum Schutze der Bevölkerung. Es käme dann noch Ersatz aus den Ortschaften in Frage. Ein großer Teil der Bewohner ist erst neu ins Land gekommen und kennt die Geländeverhältnisse noch nicht; ist auch im Reiten gänzlich unerfahren. Die Küste muß ganz ausscheiden. Die Ortschaften des Binnenlandes sind aber kaum mehr bevölkert wie im Kriege, so daß also hier nur wenig Ersatz zu holen ist. Die Wirkungen eines Wehrgesetzes könnten wir erst an der Hand der Tatsachen feststellen.“

Schlettwein glaubt, die Worte des Gouverneurs, sowie des Truppenkommandeurs würden nicht verfehlen, in der Bevölkerung des Schutzgebietes beruhigend zu wirken. Er hofft, das kommende Wehrgesetz werde annähernd das bringen, was die Herren der Regierung soeben als vorteilhaft für das Land hingestellt hätten. Unter solchen Bedingungen würde auch der älteste Far-

mer zur Waffe greifen zum Schutz der Seinen und seiner Scholle, wenn es erforderlich ist.

Ein von zahlreichen Unterschriften gestützter Antrag „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, in Berlin dahin zu wirken, daß die Schutztruppe im Etatsjahr 1912 nicht vermindert werde, da die Verhältnisse dies verbieten" wird darauf gegen die Stimme des Herrn Geheimrat Hintrager angenommen.

Nach einer Aussprache über die Frachtfreiheit von Kantinengütern erfolgt Vertagung auf den 18. Mai.

An diesem Tage wird vor Eintritt in die Tagesordnung seitens des Vorsitzenden ein Telegramm des Bürgervereins von Kuibis verlesen, in dem dieser die Aufhebung des Distriktsamtes Bethanien und Verlegung desselben nach Kuibis, sowie die ehrenamtliche Leitung desselben durch den Geologen Dr. Range beantragt.

Sodann wird in der zweiten Lesung des Etats der folgende Antrag eingebracht: Der Landesrat beantragt, der Herr Gouverneur wolle beim Reichskanzler vorstellig werden, daß der Zollverordnungsparagraph „der Gouverneur kann Nachverzollungen, insbesondere auch mit rückwirkender Kraft, anordnen, ohne bei dem Erlaß der Anordnungen an die Grundsätze dieser Verordnung gebunden zu sein," aufgehoben wird.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.